

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU

DER

GENDARMERIE



Totengedenken 1966

19. Jahrgang November 1966 Folge 11

GENDARMERIEBEAMTE WISSEN:

IMMER
ZUR HAND



BUNDESLÄNDER
VERSICHERUNG

IN WIEN BEI DER SCHWEDENBRÜCKE
UND IM GANZEN BUNDESGBIET

Wichtige Neuerscheinung!

Das österreichische Zollrecht

samt Staatsverträgen, verweisenden und erläuternden Anmerkungen
und einer Übersicht der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes,
des Verwaltungsgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes.

Herausgegeben von

Dr. Hans R. Klecatsky und **Alfred Kobzina**

ord. Universitätsprofessor
Bundesminister für Justiz

Parlamentsrat, Lehrbeauftragter
an der Universität Salzburg

Umfang: 992 Seiten. Preis: Ganzleinen geb. S 445,—.

Die Herausgeber bieten mit dem vorliegenden Werk die Gesamtheit der Rechtsquellen des österreichischen einschließlich des zwischenstaatlichen Zollrechtes mit erläuternden Anmerkungen und einem Überblick über die Rechtsprechung der höchsten Gerichtshöfe.

Das Werk enthält das Zollgesetz, die Zollgesetz-Durchführungsverordnung, das Taragesetz, das Wertzollgesetz und das Zolltarifgesetz 1958 (ohne Zolltarif), ferner alle kundgemachten Rechtsvorschriften und eine große Anzahl von Ministerialerlassen, die für die Vollziehung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften Bedeutung haben.

Die Vollständigkeit und Verlässlichkeit des Materials sowie die Übersichtlichkeit dieser kommentierten Ausgabe machen den Band zu einem unentbehrlichen Nachschlagewerk für alle mit Zollangelegenheiten befaßten Kreise.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim

Verlag Manz, 1014 Wien, Kohlmarkt 16

Zum Titelbild: Photo: Gend.-Revierinspektor Grubauer, Heilmonsödt, Oberösterreich

AUS DEM WEITEREN INHALT: S. 4: Dr. K. Mick: Tätigkeit des chefarztlichen Referates des Gendarmeriezentralkommandos — Seite 5: Argentinischer Gendarmerieoffizier als Gast bei der österreichischen Bundesgendarmerie — Seite 6: DDR. Th. C. GÖßweiner-Saiko: Zur Kriminalität des Steuerwesens — Seite 9: L. Hofmeister: Steuerfreie Beträge auf den Lohnsteuerkarten — Seite 11: Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes — Seite 13: Der Friedhofs- und Kirchendieb — F. Ginner: Die dreiteilige Personenaufnahme — Seite 16: F. Mayer: Trinksitten — Seite 17: Rebell 66: ein Versuch, ein Erfolg — Seite 18: Mitteilungen des Oesterreichischen Gendarmeriesportverbandes — Seite 23: Die Toten der österreichischen Bundesgendarmerie im Monat Oktober 1966



König Olaf V. von Norwegen in Melk

Anlässlich seines Staatsbesuches in Oesterreich besuchte König Olaf V. von Norwegen am 15. September 1966 das Stift Melk in Niederösterreich.

Pünktlich um 14.36 Uhr lief der Sonderzug mit dem Monarchen und seinem Gefolge im Bahnhof von Melk ein.



Der Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich Gendarmerieoberst Augustin Scholwohl meldet sich bei Seiner Majestät König Olaf V. von Norwegen am Bahnhof in Melk

Der inzwischen verstorbene Landeshauptmann von Niederösterreich Dr. h. c. Dipl.-Ing. Eduard Hartmann begab sich in den Sonderzug, begrüßte den königlichen Gast und geleitete ihn auf den Bahnsteig. Eine Trachtenmusik und Kinder mit Blumen nahmen an der Begrüßungszeremonie teil. Dann ging es mit Personenkraftwagen durch die mit Fahnen geschmückte Stadt Melk zum Hauptportal des Stiftes.

Auf der zirka 1 km langen Fahrt durch das „Medike“ des Nibelungenliedes, mit den bemerkenswerten Renais-



Abt Dr. Reginald Supancic des Benediktinerstiftes Melk begrüßt Seine Majestät König Olaf V. von Norwegen beim Aufgang zur Prunkstiege

sancehäusern und der alten Post im Empirestil (1790), ging es dem auf dem 57 m hohen Felsrücken des Dunkelsteiner Waldes thronenden Benediktinerstift entgegen. Es wirkt wie eine mächtige Burg, in unvergleichbarer Schönheit der Donaulandschaft eingegliedert.

Beim Aufgang zur Prunkstiege wurde Seine Majestät vom Abt des Stiftes Dr. Reginald Supancic begrüßt. Beim anschließenden Rundgang durch die Räumlichkeiten des Stiftes war der Abt der eifrigste Führer des Monarchen. Im Marmorsaal erwarteten die Sängerknaben der Abtei die Gäste und brachten eindrucksvolle Lieder zu Gehör. Die Besichtigung der Bibliothek, der Stiftskirche, eines der prächtigsten Barockbauwerke der Welt (Deckengemälde und Altarbilder von Rottmayer, Troger und anderen, Hochaltar von Beduzzi), und der Sommersakristei bildeten den Abschluß des Rundganges. Die Wirkung der herrlichen Kirche wurde noch durch ein tongewaltiges Orgelkonzert gehoben.

In der Prälatur boten Wachauerinnen in ihrer anmutigen Tracht Erfrischungen an.

Der Führung wohnten auch zirka 20 norwegische und österreichische Journalisten bei.



Landeshauptmann von Niederösterreich Dr. h. c. Dipl.-Ing. Eduard Hartmann, Abt Dr. Reginald Supancic und Ministerialrat Dr. Lukas Beroldingen im Gespräch mit Seiner Majestät König Olaf V. von Norwegen

(Photos von Gendarmerieoberleutnant Johann Kozler, Kommandant der Gend.-Verkehrsabteilung Wien)

Um 16.25 Uhr ging es wieder zum Bahnhof, und planmäßig, um 16.35 Uhr, rollte der Sonderzug aus dem Bahnhof Melk nach Wien.

Den 200.000. Wüstenrot-Bausparvertrag

in der über 40jährigen Geschichte dieses Instituts hat dieser Tage eine Wiener Mittelschulprofessorin abgeschlossen.

Der 150.000. Wüstenrot-Bausparvertrag wurde erst vor zirka zwei Jahren abgeschlossen. Dies zeigt den enormen Aufstieg des Bausparens in Oesterreich.

Gend.-Oberstleutnant Burgos Worte höchster Anerkennung über den hohen Ausbildungsstand der Alpingendarmerie, über die Vielfalt der alpinen und hochalpinen Einrichtungen der österreichischen Bundesgendarmerie sowie über die mustergültige Betreuung während seines Aufenthaltes in Oesterreich, wofür er besonders dankte. Gend.-Oberstleutnant Burgos hob besonders hervor, daß es zu den größten Eindrücken seiner bisherigen Gendarmerielaufbahn zählt, was er in den letzten Wochen

auf dem Gebiet der Alpinausbildung der österreichischen Bundesgendarmerie kennenlernen durfte. Er scheute sich dabei nicht, zu betonen, daß die argentinische Gendarmerie diesbezüglich noch einen weiten Weg zurücklegen muß und deshalb in seinem Land besonderes Interesse dafür besteht, die Beziehungen zwischen den beiden Exekutivkörpern auszuweiten und schlug vor, Gendarmerieoffiziere und -beamte zwischen Argentinien und Oesterreich auszutauschen.

Zur Kriminalität des Steuerwesens

Von OLGR Dipl.-Volkswirt DDr. TH. C. GÖSSWEINER-SAIKO, Leoben

(5. Fortsetzung und Schluß)

b) Die Hauptformen der Steuerwiderstände krimineller Natur

Vor der Darstellung einer auf den bisherigen Erfahrungen beruhenden Phänomenologie der kriminellen Seite des Steuerwesens im Grundriß — eine umfangreichere Behandlung ist, da die Jugendlichkeit des Finanzstrafrechtes (auch bei den Finanzbehörden) für Theorie und Praxis noch keine Erfahrungen ergebnisreicherer Umfanges hat ansammeln lassen, derzeit noch unzulänglich — erscheint eine Rekapitulation des Grundsätzlichen aus der Steuerlehre, soweit es zur Abrundung dieses hier angeschnittenen Neulandgebietes eben gerade nötig ist, angezeigt. An Steuerarten sind danach hauptsächlich folgende zu unterscheiden¹⁶:

1. Die Einkommen- und Besitz- (Vermögens-) Steuern,
2. die Verkehrssteuern und
3. die Verbrauchs- und Aufwandsteuern.

Diese Steuerarten werden nach den bestehenden Vorschriften und den in allen Kulturstaaten gleichermaßen beachteten Grundsätzen der Allgemeinheit, Verhältnismäßigkeit, der sozialen und nicht willkürlichen Progression und vor allem der allgemeinen Billigkeit ausgeschöpft. Das Niveau der Steuermoral¹⁷ ist ein Gradmesser dafür, wie weit der Staat es selbst mit diesen Grundsätzen hält.

Seitdem es Steuern gibt, gibt es aber auch Versuche, diese entweder überhaupt zu hintergehen oder ihnen, in einem mehr oder minderen Ausmaß, auszuweichen. Diese Versuche und Möglichkeiten lassen sich trotz ihrer Unzahl vordergründigerweise aber doch schon seit jeher systematisch in unerlaubte und daher ahnd- und strafbare und in erlaubte einteilen. Die unerlaubten bzw. strafbaren Steuermanipulationen, mit denen wir uns zunächst

¹⁶ Eine einzige Steuer (single tax) wäre wohl zu plump; sie ließe vor allem nicht die Möglichkeit fiskalpolitisch-konstruktiver Einflußnahmen zu.

¹⁷ In konkreten Fällen werden zum Beispiel bedeutende UST-Schulden bereits ebenfalls schon ein gewichtiges Indiz für das Vorliegen einer schlechten Steuermoral sein. Im Bereiche des Kridastrafrechtes können erhebliche UST-Schulden — als Anzeichen einer graviden finanziellen Schwäche — unter Umständen auch die Annahme der Zahlungsfähigkeit (status cridae) erhärten.

zu befassen haben, machen in ihrer Gesamtheit die Kriminalität des Steuerwesens aus. Sie werden auf Grund der Strafbestimmungen des neuen Finanzstrafgesetzes vom 26. Juni 1958, BGBl. Nr. 129, nach der bereits oben in den Grundzügen beschriebenen Art und Weise verfolgt und geahndet.

Von der kriminalistisch bedeutsamen Seite der Begehungsarten lassen sich die Steuervergehen erfüllenden Tathandlungen auf ein die Steuerpflichten verletzendes Tun oder Unterlassen vereinfachen. In dieser bewußt einfachen Schau der Dinge, die gegenüber der zunehmenden Erscheinungsfülle von Zeit zu Zeit geradezu ein auch der Besinnung auf das Wesentliche dienendes Bedürfnis ist, wollen auch die gegenständlichen Bemühungen verstanden werden. Damit also diesem Tun oder Unterlassen — an sich vollkommen neutrale Vorgänge — eine rechtlich erhebliche Bedeutung zukommt, muß objektiv ein bestimmter steuerlicher Tatbestand festgestellt werden können, der sich auf einen rechtswidrig verkürzten Steueranspruch bezieht und subjektiv die entsprechende seelische (dolose oder culpose) Beziehung des Täters zur Tat. Zur Abgrenzung — gegenüber dem straflosen Bereich — muß allerdings beigefügt werden, daß ein bloßes Dulden, die lediglich passive Entgegennahme eines Steuervorteiles, zur Strafverfolgung nicht genügt; denn der Steuerpflichtige ist keineswegs verpflichtet, das Finanzamt auf einen ihm ohne sein Zutun — etwa infolge unrichtiger Rechtsanwendung usw. — gewährten Steuervorteil aufmerksam zu machen. Im übrigen aber gilt natürlich auch innerhalb des Steuerbereiches und trotz dessen Vielfalt die Grundregel, daß Unkenntnis nicht vor Strafe schützt, das heißt, daß im gegebenen Falle auch nur Irrtümer über Tatsachen, nicht aber Rechtsirrtümer, erheblich sein können.

Die kasuistisch geradezu verwirrende Vielfalt des neuen Finanzstrafrechtes läßt sich in Verfolgung unserer Vereinfachungsbestrebungen im wesentlichen und in Anlehnung an das Gesetz auf folgende wenige Haupt- bzw. Grundformen der technischen Behebungsmöglichkeiten zurückführen:

1. Auf den Grundtatbestand der Steuer- bzw. Abgabenhinterziehung;
2. auf den Grundtatbestand des Schmuggels und der Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben;
3. auf den Grundtatbestand der Abgaben- und Monopolhehlerei;
4. auf den Grundtatbestand der vorsätzlichen Eingriffe in die Rechte des Branntwein-, Salz-, Tabak- und Glücksspielmonopols;
5. auf den Grundtatbestand des sogenannten Wertzeichenvergehens (Fälschung und Verfälschung von Stempelzeichen usw.);
6. auf die verschiedenen Tatbestände niederer und formaler Natur, den sogenannten Finanzordnungswidrigkeiten.

Ad 1: Der Abgabenhinterziehung macht sich im Sinne des Gesetzes (§ 33) schuldig, wer als Abgabepflichtiger zu seinem oder eines anderen Vorteil (oder auch bei Wahrnehmung der Angelegenheiten solcher Personen, etwa als Steuerberater usw.) vorsätzlich eine Abgabekürzung dadurch bewirkt, daß er, auf welche Art immer, eine abgabenrechtliche Anzeige-, Offenlegungs- oder Wahrnehmungspflicht verletzt. Im Grunde genommen handelt es sich also um eine Erschleichung oder vorsätzliche Bewirkung der Verkürzung von Steuereinnahmen durch falsche Angaben in Steuererklärungen oder anderen Darstellungen (Unterlassungen).

Ad 2: Des Schmuggels¹⁸ macht sich schuldig, wer eingangs- oder ausgangspflichtige Waren der Verzollung dadurch hinterzieht, daß er sie a) vorsätzlich dem Zollamt nicht stellt oder b) dem Zollamt verheimlicht.

Wird die Verkürzung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben auf eine andere Weise als durch Schmuggel bewirkt, dann spricht man von der eigentlichen Hinterziehung von Eingangs- oder Ausgangsabgaben.

Ad 3: Der Abgaben- und Monopolhehlerei (vielfach auch Steuerverheimlichung benannt) macht sich schuldig (§ 37), wer seines Vorteiles wegen Gegenstände, von denen er weiß oder wissen mußte, daß Steuern (Monopol- und Zollabgaben) hinterzogen worden sind, kauft oder an sich bringt, verheimlicht, absetzt oder zu ihrem Absatz mitwirkt. Der Grundtatbestand der Steuerhehlerei erfordert demnach stets eine entsprechende „Vortat“ — nämlich die primäre Abgabenhinterziehungshandlung —, und hierin liegt ihr Kennzeichen.

Ad 4: Des vorsätzlichen Eingriffes in Monopolrechte macht sich schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil entgegen den Monopolvorschriften a) Branntwein aus vorbehaltenen Stoffen herstellt, reinigt oder verhandelt usw., b) Salz und Tabak entgegen den Monopolvorschriften gewinnt und erzeugt, bearbeitet, verwendet, verhandelt usw. und c) verbotswidrig Glücksspiele veranstaltet.

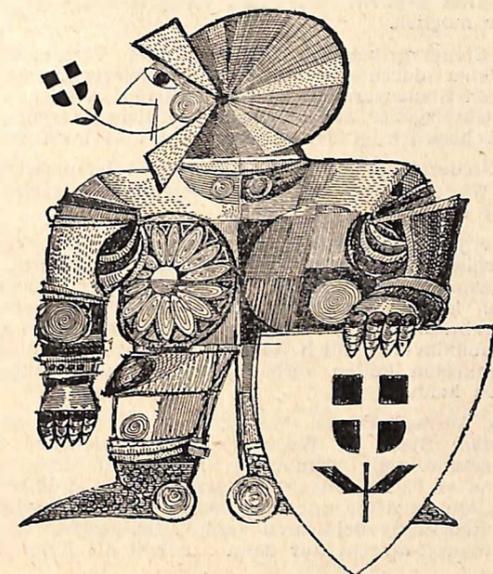
Ad 5: Des Wertzeichenvergehens macht sich schuldig (§ 39), wer inländische Stempelwertzeichen verfälscht, fälscht, feilhält, wiederverwendet, solche überläßt oder sich hiefür — zur Fälschung usw. — taugliche Arbeitsgeräte oder Materialien verschafft, feilhält oder überläßt.

Ad 6: Finanzordnungswidrigkeiten (§ 48) sind geringfügige Verstöße formaler Natur, wie zum Beispiel Termisäumnisse (Nichtentrichtung der Umsatzsteuer spätestens am 5. Tag nach Fälligkeit), Bewirkung von Zahlungserleichterungen durch falsche Angaben, Verletzung von amtlichen Verschlüssen usw.

Eine Durchsicht dieser im Licht der tatsächlichen Begehungsweisen vorgenommenen Aufzählung der Haupt-

¹⁸ Der Ausdruck Schmuggel, der auch im Gesetz Eingang gefunden hat, gilt in der einfachen Praxis als der volkstümliche Oberbegriff für den deutschen Begriff Bannbruch (Konterbande) im Sinne des § 401 AO und der spezifischen Hinterziehung von Ein- und Ausgangsabgaben (Defraudation); letzteres wird neuerdings auch als Zollumgehung umschrieben (§ 35). Obgleich es sich beim Bannbruch um eine verbotswidrige, vorsätzliche Ein-, Aus- oder Durchfuhr (Transit) von zollpflichtigen Gegenständen, also um Verbotswidrigkeiten schlechthin handelt (die Einfuhr usw. ist unerlaubt und könnte daher, dem System des Gesetzes zufolge und im Gegensatz zur Zollhinterziehung, bei der erlaubten Einfuhr gar nicht Gegenstand eines Zollanspruches sein), ist ihre abgabenrechtliche Erheblichkeit gegeben, weil Lehre und Rechtsprechung schon seit geraumer Zeit zu dem Standpunkt gelangt sind, daß Verbotswidrigkeit oder Unsittlichkeit kein Hindernis für die Entstehung steuerrechtlich bedeutsamer Tatbestände ist (Troeger a. a. O., S. 71).

JEDERZEIT SICHERHEIT



WIENER STÄDTISCHE VERSICHERUNG

und Grundformen¹⁹ der kriminellen Steuerwiderstände ergibt, daß sich dieselben — ihrem Wesen nach — verhältnismäßig leicht differenzieren lassen. In der Tat liegen die Schwierigkeiten der Praxis auch nicht so sehr in der rechtlichen Auswertung des anfallenden kriminellen Materials, als im arbeitstechnischen Raum. Die größte Schwernis ergibt sich nämlich für die Erhebungspraxis des Alltags hauptsächlich aus der unübersichtlichen und deshalb überaus aufwandreichen Vielfalt des Abgabenesens an sich^{20 21}.

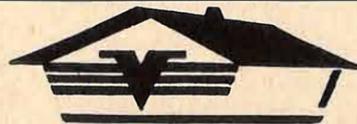
Neben diesen Formen der Steuerwiderstände krimineller Natur gibt es aber noch eine Unzahl von Möglichkeiten der Steuerabwehr nichtkrimineller Natur, wie zum

¹⁹ Diese oben nach 1. bis 6. angeführten strafbaren Haupt- und Grundtatbestände können subjektiv natürlich auch fahrlässig gesetzt und als solche geahndet werden. Der hiefür in Oesterreich noch immer bekannte deutsche Ausdruck der „Steuergefährdung“ repräsentiert technisch also keine eigene Begehungsweise, weswegen in der obenstehenden Aufzählung hierauf auch nicht eigens Bezug genommen zu werden brauchte.

²⁰ Diese große Vielfalt des Abgabenesens drückt — besonders im Lichte der immer dringender werdenden Verwaltungsvereinfachung — den Effekt und erhöht den Aufwand der Steuereinhaltung außerordentlich. Während zum Beispiel die großen Steuern, wie Umsatzsteuer, Einkommen-, Lohn-, Körperschafts- und Tabaksteuer, allein über 76 Prozent des Gesamtaufkommens einbringen, verteilen sich die restlichen 24 Prozent auf nicht weniger als auf rund 45 kleine und kleinste Steuern (Pirnath, a. a. O., S. 201)!

²¹ Dem gerichtlichen Finanzstrafverfahren liegt das allgemeine, um die auf das Finanzstrafrecht Bezug habenden Vorschriften vermehrte Verfahrensrecht der StPO zugrunde. Grundsätzlich ist dabei zu erwähnen, daß Verstöße gegen Landesgesetze, wie zum Beispiel gegen das steiermärkische Getränkeabgabengesetz ex 1950, gleich den Finanzordnungswidrigkeiten niemals eine gerichtliche Zuständigkeit ergeben können. Die nicht ordnungsgemäße Abfuhr der Getränkeabgabe durch den Gastwirt stellt daher nur, auch wenn er diese treuhändig zu verwalten hat, eine Verwaltungsübertretung dar und niemals eine Veruntreuung im Sinne des StG. Die Strafgesetzgebung ist nämlich in Oesterreich gemäß Art. 10, Zl. 6, des BVG ex 1929 Bundessache, und durch Landesgesetze können nur für den Verwaltungsbereich Strafrechtssätze erlassen werden, die jedoch, nach dem Gesagten, für die ordentlichen Gerichte keine Zuständigkeit bringen können.

Möchten Sie weniger Lohn- bzw. Einkommensteuer zahlen?



Möchten Sie billiges Baugeld zum Hausbau, Hauskauf, Kauf eines Baugrundes oder einer Eigentumswohnung?

Dies alles erreichen Sie durch einen **BAUSPARVERTRAG**

ALLGEMEINE BAUSPARKASSE DER VOLKSBANKEN

1091 WIEN, NUSSDORFER STRASSE 64, TELEFON 34 65 27 SERIE

Beratungsstellen im ganzen Bundesgebiet und bei allen Volksbanken

Volkskreditbanken, Handels- und Gewerbebanken

KOSTENLOSE BERATUNG

KEINE BAUVERPFLICHTUNG

GUTSCHEIN

Gegen Einsendung dieses Gutscheines erhalten Sie kostenlos Prospekte über die steuerlichen Vorteile des Bausparens

Name

Anschrift

Beispiel durch bloße Aenderung der Wirtschaftsführung, insbesondere durch

a) legale Steuerabwälzung durch Preisaufschlag; diese Art der Steuerabwehr ist allerdings technisch nur bei indirekten Steuern, wie zum Beispiel bei der Umsatzsteuer möglich.

b) Steuervermeidung (zum Beispiel Vermeidung der Biersteuer durch Verringerung des Bierkonsums). Diese Art von Steuervermeidung durch Steuerausweichung kann vom Gesetzgeber aus volkswirtschaftlichen Gründen auch direkt beabsichtigt sein, meist wird dies auch zutreffen.

c) Steuereinholung; eine solche wird hauptsächlich auf dem Weg der Produktivitätsverbesserung angestrebt und erzielt werden²².

Es ergibt sich somit auch aus dieser, für die ersten Erfordernisse der Erhebungspraxis stark vereinfacht gegenübergestellten Aufzählung der Formen der Steuerwiderstände krimineller Natur und der Möglichkeiten der Steuerabwehr nichtkrimineller Natur, daß im wesentlichen ihre unmißverständlich eindeutige Unterscheidung auch in konkreten Fällen verhältnismäßig leicht herbeigeführt werden kann.

Das Ausmaß dessen, was nach vorsichtigen Schätzungen dem Staat im Wege dieser verschiedenen Steuerwiderstände, teils krimineller, teils nicht- bzw. minderkrimineller Natur entgeht, ist jedenfalls so groß, daß man dieser Dunkelziffer unbedingt schon eine volkswirtschaftliche Bedeutung beimessen kann²³. So gesehen hat daher ein Finanzstrafrecht nur dann Aussicht als Kriminalstraf-

²² Der Staat bzw. Fiskus sollte überhaupt noch weit mehr als bisher die sehr konstruktiven Forderungen der einzelnen Schutzverbände der Steuerzahler — wie sie auch bei uns volkswirtschaftlich verantwortungsvoll tätig werden — beherzigen (K. Pirnat, Dämon Steuer, ein Leidensweg der Menschheit, Wien—München 1956, O. Lohner, Energie, Produktivität und geistige Arbeit in neuer Sicht: Die Lösung der Steuerfrage, Wien—München 1956). Nachdem die Forderungen der einzelnen Steuerschutzverbände sehr aktuell sind und nützlichste Hinweise für eine positive Steuerabwehr in der Form der Rationalisierung und Vereinfachung des Staatsapparates, insbesondere soweit er sich mit der Steuereinhaltung befaßt, liefern, seien die Wichtigsten an dieser Stelle aufgezählt. Der Bund der westdeutschen Steuerzahler fordert zum Beispiel unter anderem: 1. Mitbestimmung der Steuerzahler bei der Verwendung von Steuergeldern und bei Finanzreformen. 2. Loyalität, Treue und Glaube auch für den Staat (der Bürger ist kein von vorneherein der Hinterziehung zu verdächtigter Untertan). 3. Wahrung sinnvoller Grenzen und Vermeidung rückwirkender Verschärfungen. 4. Rasche und unabhängige finanzgerichtliche Rechtsprechung; mehr Öffentlichkeit (der Bund ist kein Privatunternehmen). 5. Volle Offenheit und Recht auf Auskunft. 6. Keine Ausgabe ohne Deckung. 7. Keine wirtschaftliche Haftung der Verantwortlichen. 8. Aktive Sparkommissare mit richterlicher Unabhängigkeit und ständiger Berichtspflicht. 9. Nachweisung über die Entwicklung des öffentlichen Personalstandes (Begründung derselben) usw. — Die schweizerische Schutzaktion für gesunde Steuern stellte 1947 an die Nationalratswahlkandidaten folgende Fragen: 1. Würde bisher nicht ein zu ausgiebiger Gebrauch von Steuervollmachten gemacht? 2. Wo waren Sie, als die Lohnausgleichsmilliarden ohne Befragung des Volkes verteilt wurde? 3. Was folgte aus der Tatsache, daß alles Geld des Staates von den Steuerzahlern kommt? Wie wollen Sie Einsparungen erzielen? 4. Was ist zu tun, daß die Zahl der Beamten seit 1938 von 35.000 auf 90.000 gestiegen ist? 5. Was ist mit dem Personal der Kriegsämter? 6. Verantwortlichkeit der Budgetersteller, auch für Reservenbildung. 7. Schutz des Bürgers vor Finanzwillkür und vor dem Paragraphengestrüpp. 8. Was ist zu tun für die Währungsstabilität? usw. Schließlich hat auch der österreichische Schutzverband der Steuerzahler ein ähnliches umfassendes Forderungsprogramm ausgearbeitet.

²³ Man schätzt in der Bundesrepublik Deutschland diese offenbar direkt dem wirtschaftswunderlichen Lebensstandard zukommende jährliche Fehlleitung auf zirka 1 Milliarde D-Mark!

Hörbehindert ?

SIEMENS - HÖRGERÄTE!

Neuheiten:

Ohrgerät „Auriculina“

mit frontaler Schallaufnahme

Hörbrille

Unverbindliche Vorführung und Beratung

Teilzahlungen

SIEMENS - REINIGER - WERKE Ges. m. b. H.
Wien VII, Kaiserstraße 39, Telefon 93 74 02

recht anerkannt und respektiert zu werden, wenn die steuerpolitischen Notwendigkeiten im weitesten Sinne überzeugend dargetan und alle objektiven und subjektiven Tatseiten so genau abgegrenzt werden, daß das Steuerstrafrecht dem Staatsbürger die gleichen rechtsstaatlichen Garantien gegen Willkür gewährleistet — eben durch exakte und eindeutige Abgrenzung der Tatbestände — wie das allgemeine Strafrecht. Eine Durchsicht des oben eingehend besprochenen neuen Finanzstrafgesetzes läßt diese beiden Forderungen durchaus als erfüllt annehmen.

Die sittliche Einstellung des Staatsbürgers zu seinen Abgabepflichten, genannt Steuermoral, ist doch der Nährboden der Steuerkriminalität in jeder Form; ist die Steuerkriminalität — richtiger, da umfassender, Kriminalität des Abgabewesens — groß, dann müssen wir auch auf eine entsprechend schlechte Steuermoral schließen und umgekehrt. Um diese demnach außerordentlich wichtige allgemeine Steuermoral zu heben und damit die Steuerkriminalität zu senken, bedürfte es nach Ansicht maßgeblicher Fachleute unter anderem auch einer noch konstruktiveren Arbeitsweise des Staates selbst. Allein auf dem Gebiet der sprachlichen Abfassung der fiskalischen Vorschriften könnte noch sehr viel zum Besten gebracht werden; die Diktion der Behörden, besonders auch der Steuerbehörden, in ihren Vorschriften, Dekreten und Korrespondenzen ist, wie wir es täglich nachlesen können und müssen, zuweilen nachgerade unverständlich. Dagegen ergibt sich aus den Aufsatzprogrammen der verschiedenen Schutzverbände der Steuerzahler einhellig, daß sich ohnehin eine breite Masse der Steuerzahler einer Steuermoral befleißigt, auf die der Staat stolz sein kann und die ihm die glückliche Möglichkeit gibt, gemeinsam mit dem staats- und verantwortungsbewußten Steuerzahler auf einer höheren Ebene die echte Steuerkriminalität wirksam zu bekämpfen.

KLEIDERHAUS

ZAHRADNIK

Graz Hauptplatz

Wien I, Goldschmiedgasse 6, Tel. 63 75 68
63 94 51

Wr. Neustadt, Singergasse 19, Tel. 31 83

Graz, Radetzkystraße 20, Tel. 9 71 78

Klagenfurt, St.-Veiter Ring 21, Tel. 58 82

FS Wien 07/4485, Graz 03/1590,

Klagenfurt 04/323

Neudörfler Büromöbel

TEAK UND EICHE

+ PANTA 3000
Die Büroorganisation von uns

Steuerfreie Beträge auf den Lohnsteuerkarten

Von Amtsdirektor i. R. Reg.-Rat LAURENZ HOFMEISTER, Wien

Im folgenden bringen wir durch Abdruck des Inhaltes eines Merkblattes des Bundesministeriums für Finanzen die Sonderausgaben, Freibeträge, Aufwendungen und außergewöhnlichen Belastungen, die ein Arbeitnehmer bei seinem zuständigen Wohnsitzfinanzamt als steuerfreie Beträge noch bis zum 31. Dezember 1966 eintragen lassen kann, in Erinnerung und streifen kurz das Gebiet der Werbungskosten, da es Fälle gibt, in denen die berufsbedingten Ausgaben höher sind als der normale Werbungskostenpauschbetrag von 3276 S jährlich, der bereits in der Lohnsteuertabelle berücksichtigt ist.

Das Merkblatt, das Ende 1965 herauskam, zählt die einzelnen Sonderausgaben usw. rein demonstrativ auf, weist auf die erforderlichen Unterlagen zu den einzelnen Fällen hin und bringt noch erläuternde Anmerkungen. Es wird daher empfohlen, sich in komplizierten Fällen, zum Beispiel bei Beiträgen und Versicherungsprämien zu Lebensversicherungen usw. und bei Beiträgen an Bausparkassen, vor der Antragstellung an das zuständige Wohnsitzfinanzamt zu wenden.

Die Aufzählung der Spezialfälle wurde hinsichtlich des Katastrophenfondsgesetzes, BGBl. Nr. 207/66, vom 9. September 1966, das rückwirkend vom 1. Jänner 1966 Gültigkeit hat, ergänzt.

Und nun zum Inhalt des Merkblattes:

Anträge auf Lohnsteuerfreibeträge müssen nach dem Gesetz immer beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers in dem Jahr gestellt werden, in dem auch die entsprechenden Ausgaben erfolgen. Eine Versäumnis dieser Frist kann nicht nachgesehen werden.

Um nun lange Wartezeiten in den Finanzämtern zu ersparen und um die Antragstellung zu vereinfachen, wird auf folgende Möglichkeiten aufmerksam gemacht:

1. Alle Anträge auf Gewährung steuerfreier Beträge können jederzeit dem Finanzamt schriftlich übermittelt werden. Das Finanzamt schickt nach Erledigung die Lohnsteuerkarte, wenn keine Rückfragen erforderlich sind, per Post zurück.

2. Die Lohnbüros der Betriebe können die einzelnen Anträge sammeln und sie für die Arbeitnehmer an die zuständigen Finanzämter weiterleiten.

1. Sonderausgaben (Vordruck Lager-Nr. 305):

a) Schuldzinsen: Bestätigung über die Höhe des Darlehens, Höhe der Schuldzinsen, die im Kalenderjahr zu bezahlen sind, Nachweis über die Darlehensverwendung (zum Beispiel Rechnungen über Möbelkauf) anschließen;

(Mit der Errichtung von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen zusammenhängende Darlehenszinsen fallen nicht darunter.)

b) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten- und Invalidenversicherungen, zu Lebensversicherungen und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, ausgenommen Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung: Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über die zu leistenden Prämien oder Polizen und Zahlungsbelege anschließen;

(Zur Haftpflichtversicherung gehören auch Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungsprämien für das nicht beruflich benutzte Kraftfahrzeug.)

c) Beiträge an Bausparkassen: Bestätigung der Bausparkasse über die Höhe der zu leistenden Bausparbeiträge und Nachweis der Leistungen im abgelaufenen Jahr (Kontoauszug oder Einzahlungsbelege) anschließen;

d) Beträge zur Schaffung von Wohnraum aus Eigenmitteln:

aa) Beträge an gemeinnützige Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen: Bestätigung der Vereinigung über die Leistung des fünfjährig gebundenen Betrages anschließen,

(Die fünfjährige Bindung muß vertraglich vorgesehen sein.)

bb) Beträge für die Errichtung von Eigentumswohnungen oder Eigenheimen: bei Eigentumswohnungen Bestätigung über geleistete Zahlungen und das Ausmaß der Nutzfläche, bei Eigenheimen Baubewilligung, baubehör-

lich genehmigten Bauplan, Rechnungen und Zahlungsbelege mit einer Zusammenstellung anschließen,

cc) Beträge an Gemeinden für zu errichtende Siedlungshäuser: Bestätigung der Gemeinde über den eingezahlten Betrag und das Ausmaß der Nutzfläche anschließen;

(Die fünfjährige Bindung muß vertraglich vorgesehen sein.)

e) Darlehensrückzahlungen in Verbindung mit der Schaffung von Wohnraum: Bestätigung über die Höhe der Darlehenssumme und die jährliche Annuität, aufgliedert in Darlehenstilgung und Zinsen, sowie Nachweis der geleisteten Zahlungen anschließen.

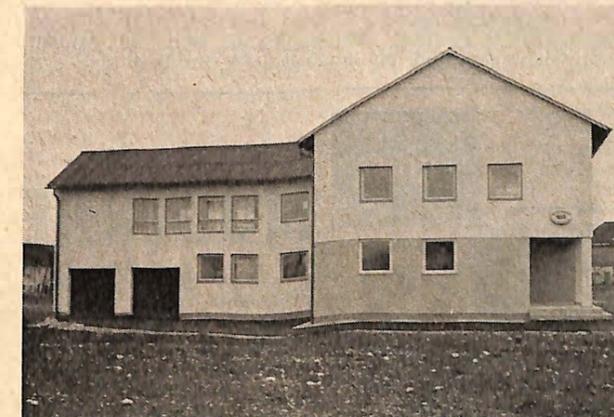
2. Besonderer Freibetrag für Inhaber von Amtsbescheinigungen oder Opferausweisen (Vordruck Lager-Nr. 310):

Vorlage der Amtsbescheinigung oder des Opferausweises.

3. Besonderer Freibetrag für Invalide (Vordruck Lager-Nr. 310):

Rentenbescheid oder amtsärztliches (polizeiärztliches) Zeugnis über den Prozentsatz der Erwerbsminderung vorlegen.

Neue Amtsgebäude



Gendarmerieposten Ennsdorf, Bezirk Amstetten, Niederösterreich, bezogen am 1. Dezember 1965 im neuen Gemeindehaus



Gendarmerieposten Pians, Bezirk Landeck, Tirol, bezogen am 1. März 1966, gleichfalls im neuen Gemeindehaus

4. Aufwendungen aus Anlaß der Hausstandsgründung (Vordruck Lager-Nr. 310 a):

Nachweis darüber, daß es sich um die erste Hausstandsgründung handelt (erste Hausstandsgründung für Ledige, erste gemeinsame Hausstandsgründung für Verheiratete). Vorlage der Rechnungen über die Anschaffungen.

Neben den angeführten Ausgaben, für die Freibeträge beansprucht werden können, gibt es eine Reihe Spezialfälle, wie zum Beispiel die Berücksichtigung von Rentenzahlungen und von sogenannten außergewöhnlichen Belastungen. In derartigen Fällen wäre sich persönlich an das Finanzamt zu wenden, wo die zuständigen Beamten für Auskünfte zur Verfügung stehen.

5. Renten und dauernde Lasten (Vordruck Lager-Nr. 305):

Nachweis der Höhe der eingegangenen Zahlungsverpflichtungen und der Zahlungen in den letzten zwölf Monaten erbringen.

(Renten und dauernde Lasten, die als Gegenleistung für die Uebertragung von Wirtschaftsgütern geleistet werden, sind nur insoweit abzugsfähig, als die Summe der gezahlten Beträge den kapitalisierten Wert der Rentenverpflichtung zum Zeitpunkt der Erwerbung übersteigt.)

6. Berücksichtigung von außergewöhnlichen Belastungen (Vordruck Lager-Nr. 306):

a) Alimentationsleistungen für Kinder;

b) Mehraufwendungen durch auswärtiges Studium der Kinder: Nachweis der Höhe der Unterhaltspflichtung und der Zahlungen in den letzten zwölf Monaten (Vorlage der Zahlungsbelege). Nachweis über die gesamten Haushaltseinkünfte (Einkünfte des Antragstellers, seines Ehegatten und der minderjährigen, zum Haushalt gehörenden Kinder);

(Die durchschnittlichen Kosten des Unterhalts, der Erziehung und der Ausbildung von Kindern sind durch die Kinderermäßigung abgegolten. Nur in den Fällen, in welchen Kinderermäßigung wegen überwiegender Kostentragung nicht gewährt werden kann, sind die Alimentationsleistungen und bei auswärtigem Studium der Kin-

der die Mehraufwendungen außergewöhnliche Belastungen.)

c) Alimentationsleistungen für den geschiedenen Ehegatten: Scheidungsurteil, Verpflichtung zur Alimentationsleistung, Nachweis der Alimentationszahlungen, Nachweis der gesamten Haushaltseinkünfte;

(Bei wiederverheirateten Antragstellern werden Alimentationszahlungen an die geschiedene Gattin stets berücksichtigt, ansonsten nur in besonders gelagerten Fällen.)

d) Aufwendungen für mittellose Angehörige: Nachweis der Mittellosigkeit des Unterstützten, Höhe der Unterstützung, Nachweis der Zwangsläufigkeit, Nachweis der gesamten Haushaltseinkünfte;

e) mit Erkrankungen verbundene Aufwendungen für Spital, Heilbehelfe und Kurbehelfe sowie Beerdigungsaufwendungen: Zahlungsbelege, Nachweis der Notwendigkeit des Spitalsaufenthaltes in höherer Verpflegungskategorie, Belege über allfällig gewährte Kostenersätze der Krankenkasse, Zahlungsbelege über Beerdigungskosten, Nachweis über die gesamten Haushaltseinkünfte;

(Kuraufenthalte, die gewöhnliche Urlaube ersetzen, werden nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt.)

f) Beschäftigung einer Hausgehilfin: Nachweis der zwingenden Notwendigkeit der Beschäftigung einer Hausgehilfin. Genaue Aufstellung der mit der Beschäftigung der Hausgehilfin verbundenen Kosten. Nachweis über die gesamten Haushaltseinkünfte;

(Beschäftigung einer Hausgehilfin zum Beispiel notwendig bei Krankheit der Ehegattin oder bei Pflegebedürftigkeit des Steuerpflichtigen.)

g) Aufwendungen zur Beseitigung von Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden: Nachweis des erlittenen Schadens, Aufstellung der Aufwendungen (mit Rechnungen und Belegen) für die erlittenen Schäden. Angabe, ob für die Schäden ein Ersatz von dritter Seite (Barmittel oder Sachersätze) erfolgte.

(Wenn der Schaden mit Darlehen beseitigt wurde, sind erst die Darlehensrückzahlungen zu berücksichtigen. Falls hiebei auch Zinsen zu leisten sind, fallen diese unter 1 a. Es kann sich hiebei im allgemeinen nur um Beseitigung von Schäden an Hausrat und Einrichtungsgegenständen handeln, weil Katastrophenschäden, die mit einer der Einkunftsarten laut Einkommensteuergesetz zusammenhängen [Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, Vermietung und Verpachtung usw.], bei diesen Einkünften als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend zu machen sind.)

Zusätzliches über Werbungskosten

In den Fällen, in denen die berufsbedingten Werbungskosten höher sind als der normale Werbungskostenpauschbetrag von 3276 S jährlich, der bereits in der Lohnsteuer-tabelle berücksichtigt ist, kann ein Antrag auf Eintragung eines steuerfreien Betrages in Höhe dieser Mehrkosten auf der Lohnsteuerkarte gestellt werden. Es müssen daher alle berufsbedingten Aufwendungen nachgewiesen werden, damit das Finanzamt die Mehrkosten feststellen kann.

Als berufsbedingte Werbungskosten kommen vor allem in Frage:

a) Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden;

b) Fahrtaufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (bei eigenem Kraftfahrzeug nicht, da ja Kfz-Pauschale);

c) Kosten einer allfälligen Wohnung am Dienstort, falls eine Uebersiedlung vom ständigen Familienwohntort nicht zugemutet werden kann und keine Trennungszulage gewährt wird;

d) Aufwendungen für Arbeitsmittel (hier fallen auch Uniformen hinein);

e) Aufwendungen für das Halten eines Telefons aus dienstlichen Gründen.

Es ist zweckmäßig, vor der Antragstellung beim Finanzamt vorzusprechen.

Bei zwei oder weiteren Dienstverhältnissen, wo also eine zweite oder weitere Lohnsteuerkarte ausgestellt wird, sind die Werbungskosten in ihrer tatsächlichen Höhe auf Antrag zu berücksichtigen, hier gibt es kein Pauschale.

Letzter Termin für Eintragung von Werbungskosten (Mehrkosten) auf der Lohnsteuerkarte ist wie bei den Sonderausgaben usw. der 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem die Werbungskosten entstanden sind.

Zu den noch für 1966 von den Finanzämtern zu berücksichtigenden Aufwendungen wird bemerkt, daß die Freibetragsantragstellung nur für den letzten Monat des Jahres 1966 erfolgen wird, also eine Aufteilung des zu berücksichtigenden Betrages auf bereits abgelaufene Lohnzahlungszeiträume nicht mehr erfolgen kann.

Es kann somit der Fall eintreten, daß der für Dezember 1966 zuerkannte Freibetrag sogar den Bruttobezug des gleichen Zeitraumes übersteigt. Ein Verlust tritt hiebei jedoch nicht ein, weil der Abgabepflichtige noch immer die Möglichkeit hat, einen Jahresausgleich für 1966 zu beantragen, bei dem die vom Finanzamt zuerkannten Jahresfreibeträge auf alle Lohnzahlungszeiträume gleichmäßig verteilt werden und so zur vollen Auswirkung kommen.

Der vorgenannte Jahresausgleich ist

a) in den Fällen, in denen der Steuerpflichtige während des ganzen Kalenderjahres nur von einem Arbeitgeber den Arbeitslohn erhalten hat, beim Arbeitgeber,

b) in allen anderen Fällen unbedingt beim Wohnsitzfinanzamt spätestens bis zum 31. März 1967 zu beantragen.

ENTSCHEIDUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Verfassungsgerichtshof prüft § 4 Abs. (1) lit. c der StVO

Im Zuge eines Beschwerdeverfahrens hatte der VGH am 15. März 1966 im Erkenntnis Zl. B 286/65 zu den Fragen Stellung zu nehmen,

a) inwieweit die Verpflichtung des Beschuldigten in einem Verkehrsstrafverfahren, sich für Beweisziele des Anklägers gebrauchen zu lassen, mit dem im Art. 90 B-VG normierten Anklageprozeß vereinbar sei und

b) ob durch Alkoholgenuß nach dem Unfall (Nachtrunk) die Verwischung der Spuren einer Alkoholeinwirkung denkbar ist.

Dem Verfahren lag die Verhängung einer Geldstrafe zugrunde, weil der Beschuldigte einen Verkehrsunfall verursacht und es unterlassen hat, an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, worin eine Uebertretung des § 4 Abs. 1 lit. c StVO erblickt wurde. Der Beschuldigte hatte sodann über seinen Alkoholkonsum vor dem Unfall im Verfahren verschiedene Angaben gemacht. Die Blutuntersuchung hat aber einen Blutalkoholgehalt von 1,1 Promille ergeben, was angeblich darauf zurückzuführen sei, daß der Beschuldigte nach dem Unfall vor dem Eintreffen der Gendarmerie Wein getrunken habe. Er habe zur Verschleierung der Tatsache, daß er vor dem Unfall bereits Alkohol getrunken habe, nach dem Unfall wieder Alkohol zu sich genommen, um den Eindruck zu erwecken, die Alkoholbeeinträchtigung rühre erst vom Konsum nach dem Unfall her.

Ad a) Im Verfahren vor dem VGH hat der Beschwerdeführer behauptet, der § 4 Abs. 1 lit. c StVO, auf welche Gesetzesstelle sich der Bescheid stütze, sei verfassungswidrig. Es sei mit dem im Art. 90 B-VG normierten Anklageprozeß jede Regelung unvereinbar, die den Beschuldigten verpflichtet, sich für die Beweisziele des Anklägers gebrauchen zu lassen. An der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, könne nur bedeuten, daß jeder Unfallbeteiligte auch solche Angaben machen müsse, die ihn belasten.

Hiezu der VGH: Die im § 4 Abs. 1 normierten Verpflichtungen bestehen nach dem Wortlaut dieser Bestimmung schon für eine Zeit, zu der die Staatsgewalt noch nicht in Erscheinung getreten ist, bevor also von einem Strafverfahren in weitestem Sinne überhaupt gesprochen

Für die Antragstellung beim Arbeitgeber liegt ein besonderer Vordruck, Lager Nr. 298 d, bei den Finanzämtern auf; der Antrag beim Wohnsitzfinanzamt kann hingegen unmittelbar mit Lohnsteuerkarte und angefügtem Ergänzungsblatt beim Finanzamt eingebracht werden, wobei die Rückseite des Ergänzungsblattes den Vordruck für diese Antragstellung enthält.

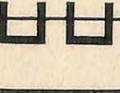
In einer unserer nächsten Folgen werden wir über die Sonderausgaben usw., die für die Eintragung steuerfreier Beträge auf den Lohnsteuerkarten in Betracht kommen, neuerlich einen Artikel bringen.

Anlaß dazu sind die verschiedenen Aenderungen und beträchtlichen Erhöhungen der Steuerlichen Beträge bei einzelnen Sonderausgaben und Aufwendungen (zum Beispiel bei Beiträgen und Versicherungsprämien zu Lebensversicherungen, Krankenversicherungen usw. und bei Hausstandsgründung), welche vor allem die 2. Einkommensteuernovelle 1966 gebracht hat. Die Aenderungen und Erhöhungen gelten ab dem Jahre 1967, also für die nach dem 31. Dezember 1966 endenden Lohnzahlungszeiträume.

In diesem Artikel werden wir auch den amtlichen Jahresausgleich (ein Arbeitnehmer hat Einkünfte aus zwei oder mehreren Dienstverhältnissen — oben unter Werbungskosten erwähnt) und die Fälle, in denen Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt werden, kurz streifen.

werden kann. Art. 90 B-VG befindet sich in dem mit „Gerichtbarkeit“ überschriebenen Abschnitt des dritten Hauptstückes des B-VG, bezieht sich daher unmittelbar nur auf die gerichtlichen Strafverfahren, nicht aber auf das Strafverfahren der Verwaltungsbehörden oder gar auf Stadien, die einem Strafverfahren in weitestem Sinne vorausgehen. Allein, es muß bedacht werden, daß behördliches Handeln und Verpflichtungen des Beschuldigten, die im gerichtlichen Strafverfahren verfassungsrechtlich verpönt sind, schon nach dem Größenschluß im Verwaltungsstrafverfahren oder in einem Stadium vor Einleitung eines Strafverfahrens in weitestem Sinne nicht verfassungsgemäß sein können. Ist es zum Beispiel im gerichtlichen Strafverfahren verfassungsgesetzlich verboten, den Angeklagten zu einem Geständnis zu zwingen, kann dies nicht vor Beginn des Strafprozesses in weitestem Sinne verfassungsmäßig sein, noch dazu, wenn das behördliche Handeln allenfalls zu einem gerichtlichen Strafverfahren führen kann und dort die Ergebnisse des behördlichen Handelns verwertet werden sollen. Unter diesem Gesichtspunkt ist daher tatsächlich zu prüfen, ob diese Gesetzesstelle dem Art. 90 B-VG widerstreitet. Dies ist aber, entgegen der Meinung des Beschwerdeführers, nicht der Fall. Anklageprozeß bedeutet nichts anderes, als daß der Strafanspruch des Staates von einem vom Richter verschiedenen Organ erhoben wird. Die Funktion der Anklage ist dem Richter abgenommen und einem besonderen Organ zugewiesen. Dies ist der Staatsanwalt oder der durch die strafbare Handlung Verletzte. Der Anklageprozeß bewirkt aber auch, daß der Beschuldigte nicht Objekt des Verfahrens, sondern Subjekt, also Prozeßpartei ist.

Dem Anklageprinzip würde es widerstreiten, den Beschuldigten, sei es durch physischen oder psychischen

	Bild
	Rotation
	Diffusion
	Printer
	Zweibad
	Techno

MODERNE Papiere
MODERNE Verfahren

SAMUM
Austron

¹ Die maßgebliche gesetzliche Bestimmung lautet: „§ 4 (1). Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, haben a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten; b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen; c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.“



**BAUSTOFFE
FRISCHBETON
BRENNSTOFFE
HEIZÖLE**

SALZBURG-KLESHEIM
Tel. (0 62 22) 3 15 41 Serie

Herberts-Autolacke — Baufarben — Glemadur

Zwang, zu einem Geständnis der strafbaren Handlung zu zwingen, denn dies wäre mit der Parteistellung des Beschuldigten unvereinbar. Eine Bestimmung, die den Beschuldigten zur Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts anhält, darf deshalb nicht so ausgelegt werden, daß durch sie der Beschuldigte unter Strafsanktion gezwungen würde, ein Geständnis eines strafbaren Verhaltens ablegen zu müssen. Auch die Bestimmung des § 4 Abs. 1 lit. c StVO darf deshalb nicht so ausgelegt werden, daß sie die Behörde berechtigt, durch Strafmaßnahmen von Beschuldigten ein Geständnis zu erzwingen. Eine verfassungsgemäße Auslegung dieser Gesetzesstelle ist möglich. Die Mitwirkung kann passiv oder aktiv gestaltet werden. Inwieweit der Unfallbeteiligte zu einer aktiven Mitwirkung gezwungen werden kann, braucht hier nicht untersucht zu werden, weil ein solcher Fall hier nicht vorliegt. Unter Strafsanktion gezwungen werden kann er jedoch sicherlich zur passiven Mitwirkung. Er darf also gegebenenfalls am Unfallort keine Veränderung vornehmen, solange nicht der Sachverhalt von der Behörde festgehalten ist, darf keine Spuren verwischen und dergleichen. Auch in einem solchen passiven Verhalten liegt eine Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts. Durch ein solches Verhalten wird der Unfallbeteiligte aber keineswegs unter Strafsanktion gezwungen, sich selbst einer strafbaren Handlung zu bezichtigen, er wird aber allenfalls gehindert, einen Schuldlosen zu belasten oder auch nur zu verdächtigen. Ein solcher Zwang verstößt gegen keine verfassungsgesetzliche Bestimmung, insbesondere nicht gegen Art. 90 B-VG. Gegen § 4 Abs. 1 lit. c StVO bestehen somit keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Ad b): Wie der VGH bereits ausgeführt hat, besteht nach § 4 Abs. 1 lit. c StVO jedenfalls die Verpflichtung, wenigstens passiv an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, also insbesondere auch am Unfallort vor oder bei einem behördlichen Einschreiten keine Spuren zu verwischen. Es ist nun nach seiner Ansicht durchaus denkbar, darunter auch die Verwischung der Spuren einer Alkoholeinwirkung durch einen sogenannten „Nachtrunk“ zu verstehen. Ob aber die Annahme der belangten Behörde, der Beschwerdeführer habe deshalb nach dem Unfall Alkohol zu sich genommen, um an sich die Spuren einer Alkoholeinwirkung zu verwischen, also um die Feststellung zu verhindern, daß er bereits vor dem Unfall einen Blutalkohol von 0,8 Promille gehabt hat, ist eine Beweisfrage, worüber der VGH nicht zu erkennen hatte.

Es ist aber auch nach dem Wortlaut dieser gesetzlichen Bestimmung nicht denkbar, anzunehmen, die Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhalts sei von der Verpflichtung, die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen, unabhängig, denn Abs. 1 des § 4 StVO enthält keinerlei Einschränkung auf Fälle mit Anzeigepflicht. Außerdem setzt die Unterlassung der Meldepflicht die Aufklärung des Sachverhalts wenigstens soweit voraus, als feststeht, daß nur Sachschaden eingetreten ist. Dem Wortlaut des Abs. 1 des § 4 StVO ist aber insbesondere nicht zu entnehmen, daß eine Mitwirkungspflicht an der Feststellung des Sachverhalts nur dann bestünde, wenn ein Personenschaden eingetreten ist. Es ist deshalb nach Ansicht des Gerichtshofes denkbar, die Mitwirkungspflicht auch in Fällen bloßen Sachschadens zu verlangen.

Dr. Neumaier

Familien reisen nun billiger

Fahrpreismäßigung der ÖBB tritt mit 1. November 1966 in Kraft

Mit 1. November 1966 tritt die Fahrpreismäßigung der Oesterreichischen Bundesbahnen für Familien in Kraft. Sie kann von Familien mit mindestens zwei Kindern, für die Familienbeihilfe oder Kinderbeihilfe gezahlt wird, in Anspruch genommen werden und gilt auch für Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern. Allerdings besteht das Anrecht auf eine billige Reise nur, wenn wenigstens drei Personen einer Familie — unter ihnen mindestens ein Elternteil — gemeinsam fahren.

Die Ermäßigung tritt auch in Kraft, wenn ein mitreisendes Kind noch nicht sechs Jahre ist und unentgeltlich befördert wird. Die Fahrpreismäßigung gilt für die erste und zweite Wagenklasse aller Züge, also auch einschließ-

lich der Expreszüge mit besonderer Geschwindigkeit und Bequemlichkeit.

Die Fahrpreisbegünstigung kann nur von Familien in Anspruch genommen werden, die einen gültigen Familienausweis besitzen. Familienausweisformulare sind bei jedem Fahrkartenschalter der ÖBB zum Preis von 6 S erhältlich und müssen, mit Lichtbild, Name und Anschrift der Eltern, Name und Geburtsdaten aller in Frage kommenden Kinder versehen, unter Vorlage der Beihilfenkarte bzw. einer entsprechenden Bestätigung des zuständigen Finanzamtes zur Prüfung und Bestätigung bei dem dem Wohnort nächstliegenden Bahnhof eingereicht werden. Der Familienausweis gilt ein Kalenderjahr und nur mit aufgeklebter Jahresmarke (1 S), kann jedoch für jedes der drei folgenden Kalenderjahre durch Aufkleben einer gültigen Jahresmarke verlängert werden.

Der gültige Ausweis berechtigt die Familie, durch Lösung der Familienfahrkarte beliebig oft die neue Begünstigung in Anspruch zu nehmen.

Keine Ermäßigung wird für den Schnellzugszuschlag gewährt. Dies stellt aber keine Ausnahme dar, sondern wird wie bei allen anderen Ermäßigungen für Einzelfahrten, wie zum Beispiel ermäßigte Rückfahrkarten, Halbp reisfahrkarten für Schwerkriegsbeschädigte, Arbeiterfahrkarten und Schülerfahrkarten gehandhabt.

Verdienstvoller Gendarmeriebeamter dekoriert

Der Bundespräsident hat auf Vorschlag des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten dem Gend.-Revierinspektor Karl Oberhofer der Adjutantur des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten das Silberne Verdienstzeichen der Republik Oesterreich verliehen.

Gend.-Revierinspektor Karl Oberhofer dient seit 1. Mai 1927 in der österreichischen Bundesgendarmerie, steht seit



Dekorierung des Gend.-Revierinspektors Karl Oberhofer durch den Landesgendarmeriekommandanten

15. September 1952 in der Adjutantur des Landesgendarmeriekommandos für Kärnten als Sachbearbeiter in Verwendung und hat sich während seiner langjährigen Dienstzeit in allen Funktionen des Gendarmeriedienstes bestens bewährt.

Der Landesgendarmeriekommandant Gend.-Oberst Adolf Zeliska nahm im Repräsentationsraum des Landesgendarmeriekommandos im Rahmen einer würdigen Feier mit herzlichen Worten der Anerkennung die Dekorierung des Beamten vor und überreichte ihm gleichzeitig das Beurkundungsdekret.

Der Feier wohnten die beiden Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberstleutnant Johann Stefanics und Gend.-Major Wolfgang Ortner, der Adjutant Gend.-Major Herbert Seiser sowie dienstführende und eingeteilte Beamte des Stabes des Landesgendarmeriekommandos bei.

Gend.-Revierinspektor Karl Oberhofer dankte für die ihm zuteilgewordene Ehrung mit der Versicherung, auch weiterhin seine ganze Kraft zum Wohle des Vaterlandes und zur Ehre der Gendarmerie einzusetzen und sich der hohen Auszeichnung stets würdig zu erweisen.

Der Friedhofs- und Kirchendieb

Allerseelen — Totensonntag. Im November sind die Tage der Besinnung und des Gedenkens, an denen die Gräber mit besonderer Liebe geschmückt werden. Wenn aber die Dämmerung früh hereinbricht, ist auch die Zeit der Diebe, denen kein Ort heilig ist. Blumenschmuck fällt ihnen ebenso zum Opfer wie mancher Kunstgegenstand. Es gibt andere Diebe, die im Hintergrund warten, bis eine Frau, die das Grab ihrer Lieben wartet und pflegt, die Handtasche am Grabe stehen läßt, um vom Brunnen Gießwasser holen zu können; diesen Augenblick nutzt der Verbrecher, um mit der Handtasche zu verschwinden. Nicht anders verfahren Diebe, die es in Kirchen und Kapellen auf die Handtaschen andächtiger Beterinnen abgesehen haben. Kirchen- und Friedhofsbesucher sollten die Augen offenhalten, um solchen Elementen das Handwerk zu legen.

Was andere geopfert haben, um ein gutes Werk zu tun oder um Not zu lindern, betrachten die Opferstockmarder als ihnen zustehende Beute. Hier handelt es sich meistens nicht um Gelegenheitstäter, sondern um reisende Täter, die von Ort zu Ort unterwegs sind und überall die Kirchen aufsuchen, nicht um dort im Gebet zu verharren, sondern allein mit dem Ziel, aus den Opferstöcken die kleinen Gaben der Gläubigen zu stehlen.

Eine besondere Gefahr bilden die Diebe, die allein oder in Gruppen darauf aus sind, aus Kirchen, Kapellen und Wallfahrtsstätten Kunstwerke zu entwenden. Ist bei dem Opferstockmarder meist die Beute gering, so verwerflich auch seine Gesinnung ist, so sind die von Kunstwerkdieben gestohlenen Skulpturen, Bilder oder sakralen Gegenstände um so wertvoller. Hier geht es um die Verwertung von kostbaren Sachen im Kunst- und Antiquitätenhandel. Daß der seriöse Händler damit nichts zu tun hat, bedarf keiner Hervorhebung. Aber es gibt eben auch Außenseiter, und bei dem heutigen Interesse an derartigen Gegenständen und Kunstwerken finden sie ohne Schwierigkeiten Abnehmer, die aus Unbedachtheit oder Unkenntnis nicht lange fragen, woher das ihnen angebotene Kunstwerk stammt. Besonders betrüblich ist, daß die Kunstwerke beim Fortschaffen oft Schaden nehmen,

so daß selbst im Falle der Wiederbeschaffung das Stück nicht mehr im alten Zustand ist.

Wer auf diese unsaubere Weise auf Friedhöfen, in und aus Kirchen stiehlt, hat keinen Anspruch auf Milde. Die Öffentlichkeit sollte hier in besonderem Maße durch Aufmerksamkeit helfen, derartige Taten zu verhüten und Diebe dieser Kategorie zu fassen. Wer an einer solchen Stätte zur Andacht einkehrt, sollte nicht vergessen, daß es Menschen gibt, denen kein Ort heilig ist, und derentwegen er die Augen offenhalten muß.

Bayerisches Landeskriminalamt

Der Kriminalist cät

IHM IST KEIN ORT HEILIG!

Kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm
November 1966

- November, Zeit der Besinnung und des Gedenkens, doch der Dieb nimmt darauf keine Rücksicht!
- Sogar in Kirchen, Kapellen und auf Friedhöfen sucht er skrupellos zum Ziel zu kommen.
- Scheinheilig lauert er auf seine Gelegenheit, um andächtige Besucher zu bestehlen.
- Auch Opferstöcke und sakrale Kunstgegenstände sind vor seinen schmutzigen Händen nicht sicher!
- Solche Elemente verdienen unsere ganze Verachtung, ihnen muß das Handwerk gelegt werden!
- Deshalb selbst an Stätten der Andacht: Vorsicht vor dem Dieb, dem kein Ort heilig ist!

Die dreiteilige Personenaufnahme

Von Gend.-Revierinspektor FRANZ GINNER, Gendarmeriezentralschule Mödling

Literatur: Dr. A. Lichem „Die Kriminalpolizei“, W. Nurnberg „Licht und Beleuchtung in der Photographie, Lichtbildvorschrift, Vorschrift für den Erkennungsdienst“, Gend.-Major J. Windbacher „Photokunde für den Gendarmeriedienst“.

Unter einer dreiteiligen Personenaufnahme versteht man ein Lichtbild, welches aus drei verschiedenen Porträtaufnahmen einer Person besteht und für erkennungsdienstliche Zwecke verwendet wird. Die Personfeststellung mit Hilfe der Photographie reicht bis zum Jahr 1854 zurück. Schon damals genügte zur Identifizierung nicht ein einzelnes Lichtbild, sondern es wurden mehrere Aufnahmen gemacht, welche das Gesicht der betreffenden Person von verschiedenen Seiten zeigten.

I. Vorschriften

Der Gendarmerielichtbildner hat bei der erkennungsdienstlichen Photographie folgende Vorschriften zu beachten:

1. **Lichtbildvorschrift:** Vorschrift für den Lichtbilddienst der österreichischen Bundesgendarmerie, Erlaß des Bundeskanzleramtes (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit) vom 19. August 1931, Zl. 233.374-GD 3/1930 (Amtliche Verlautbarungen für die Bundesgendarmerie, Nr. 8/1931, fortlaufende Zahl 40). Gemäß § 2 dieser Vorschrift obliegt dem Gendarmerielichtbilddienst unter anderem die Erleichterung der Identitätsfeststellung bei lebenden Personen (§ 8, A) und Leichen (§ 8, B).

2. **Vorschrift für den Erkennungsdienst:** Erlaß des Bundesministeriums für Inneres, Zl. 275.338-5 A,

vom 30. März 1962 (Amtliche Verlautbarungen für die Bundesgendarmerie Nr. 5/1962, fortlaufende Zahl 23). Im § 1 dieser Vorschrift wird der Zweck des Erkennungsdienstes (Daktyloskopie und Photographie) umrissen. Auf die Problematik der Photographie im Erkennungsdienst durch die Veränderung des menschlichen Erscheinungsbildes weist § 2 hin. Nach § 4 sind zur erkennungsdienstlichen Behandlung von Personen die Bundespolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen zuständig, bei denen die hierfür notwendigen Einrichtungen vorhanden sind. Im § 8 wird der Personenkreis aufgezählt, der erkennungsdienstlich zu behandeln ist, und im folgenden Paragraphen (§ 9) sind Weisungen über die Wiederholung der bereits einmal durchgeführten erkennungsdienstlichen Behandlung enthalten. Die Anzahl der anzufertigenden Lichtbilder ist aus § 10 zu entnehmen. Der für den Gendarmerielichtbildner wichtigste Paragraph ist jedoch der § 18 dieser Vorschrift. Im § 18 sind Form, Größe, Reihung der Aufnahmen, Durchführung und Beschriftung genau vorgeschrieben. Der § 9 der Lichtbildvorschrift erscheint durch diese Bestimmungen als überholt.

3. **Strafprozeßordnung:** Laut § 3 der Vorschrift für den Erkennungsdienst muß sich der Erkennungsdienst im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Strafprozeßordnung, halten.

II. Personenkreis, der erkennungsdienstlich zu behandeln ist

Nach § 8 der Vorschrift für den Erkennungsdienst sind insbesondere erkennungsdienstlich zu behandeln:

1. Personen, die im Verdacht stehen

- a) ein Verbrechen,
b) eine Uebertretung des Diebstahls, des Betrugs, der Veruntreuung oder der Verletzung der Sittlichkeit begangen zu haben.

2. Personen, die im Verdacht stehen, andere gerichtlich strafbare Handlungen begangen zu haben, nur dann, wenn ein besonderes kriminalistisches Interesse vorliegt.

3. Personen, die nach der Entweichung aus der Untersuchung- oder Strafhafte festgenommen wurden, auch aus Erziehungsanstalten entwichene Zöglinge, wenn nicht feststeht, daß sie bereits erkennungsdienstlich behandelt wurden.

4. Personen, um deren Daktyloskopierung von den Sicherheitsbehörden oder Gerichten ersucht worden ist.

5. Wegen Geistesschwäche als hilflos aufgegriffene Personen.

6. Personen, die ausweislos und ohne festen Wohnsitz sind und deren Identität nicht feststeht.

7. Personen, die unbefugt die Bundesgrenze überschritten haben.

8. Personen, die um Gewährung des Asylrechtes ansuchen.

9. Leichen, deren Identität nicht festgestellt wurde.

III. Zuständigkeit für erkennungsdienstliche Aufnahmen

Wie bereits im ersten Kapitel erwähnt, sind zur erkennungsdienstlichen Behandlung von Personen jene Bundespolizeibehörden und Gendarmeriedienststellen zuständig, welche mit den hierfür notwendigen Einrichtungen versehen sind.

IV. Einrichtungen zur Herstellung von dreiteiligen Personenaufnahmen

1. Kamera:

a) Plattenkamera mit Kassettenadapter zur Herstellung von dreiteiligen Personenaufnahmen auf Grund der Lichtbildvorschrift;

b) Plattenkamera (zum Beispiel Linhof) mit Polizeiadapter, 6 × 13 cm;

c) Rollfilmkamera (zum Beispiel Rolleiflex) mit Polizeiadapter, 6 × 13 cm;

d) andere Rollfilm-, Kleinbild- oder Kleinstbildkameras. Mit diesen Aufnahmegegeräten werden drei einzelne Aufnahmen gemacht und mittels Photomontage auf ein Bild vergrößert oder die drei Einzelaufnahmen werden auf einen Karton zusammengeklebt.

2. Aufnahmematerial:

a) für Plattenkameras mit Kassettenadapter werden normalempfindliche, panchromatische Platten oder Planfilme 9 × 12 cm verwendet;

b) für Platten- oder Rollfilmkameras mit speziellem Polizeiadapter sind Platten und neuerdings Planfilme im Format 6 × 13 cm erhältlich (Ilford, Lumiere, Ferrania und Agfa-Gevaert);

c) für alle anderen verwendeten Kameras wird das übliche Negativmaterial (Roll- oder Kleinbildfilm) verarbeitet.

3. Stativ:

Zur Herstellung von erkennungsdienstlichen Aufnahmen mittels Plattenkameras ist unbedingt ein Stativ erforderlich. Jedoch auch dann, wenn solche Aufnahmen mit einer Rollfilm- oder Kleinbildkamera gemacht werden müssen, soll möglichst immer mit einem Stativ gearbeitet werden. Das Stativ soll stabil sein, die Stativspitzen rutschfest und das Kugelgelenk soll einwandfrei klemmen. Zur ruhigen Auslösung gehört natürlich auch ein Drahtauslöser (mindestens 25 cm lang).

4. Objektiv:

Von einer brauchbaren Personenaufnahme wird verlangt, daß sie die Person wirklichkeitsgetreu darstellt und daß alle Details (Falten, Narben, Warzen usw.) genau wiedergegeben werden. Die Person soll sich gut vom Hintergrund abheben. Man benötigt daher bei geringer Schärfentiefe (großer Blendenöffnung) ein gutes Auflösungsvermögen des Objektivs. Wegen der besseren perspektivischen Wiedergabe empfiehlt es sich, ein Schmalwinkelobjektiv (für das Negativformat 24 × 36 mm eine Brennweite von 85 bis 135 mm) zu verwenden. Bei 9 × 12 cm-Plattenkame-

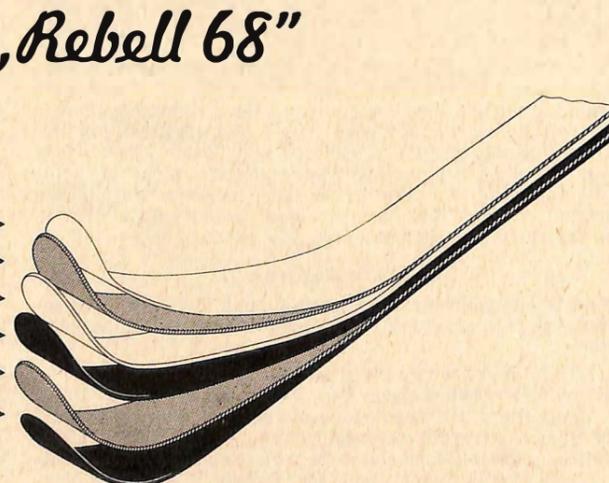
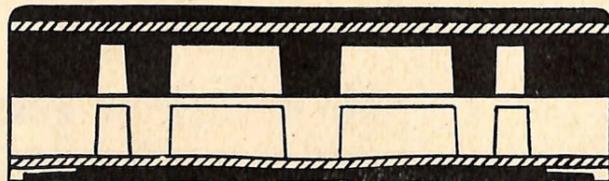
KOFIX

bringt:

DEN ERSTEN VOLLPLASTIKSKI IN SCHICHTBAUWEISE

● Den modernsten Ski der Welt: „Rebell 68“

● Den preiswertesten Ski der Welt von S 1.450,- bis S 1.650,-



Verkauf: Innsbruck, Maria-Theresien-Straße 49 ● Sollbad Hall in Tirol, Alte Landstraße 21

Wien: Fa. Franz Kraftl, Parkring 4

Direktversand, Prospektanfragen und Bestellungen: Innsbruck, Müllerstraße 16

Unterhaltung UND WISSEN

BEILAGE ZUR ILLUSTRIRTEN RUNDSCHAU DER GENDARMERIE

NOVEMBER 1966

WIE WO WER WAS.

1. Was ist Mimikry?
2. Wer waren die Musen?
3. Was versteht man unter dem Wort „Lama“?
4. Was heißt Luv?
5. Was ist ein Koog?
6. Was bezeichnet man mit Isthmus?
7. Was versteht man unter Expansion?
8. Was ist ein Elmsfeuer?
9. Wer waren die Barden?
10. Tide ist eine andere Bezeichnung für...?
11. Was bedeutet der süddeutsche Ausdruck Tobel?
12. Was heißt transitorisch?
13. Was heißt unken?
14. Was ist der Waal?
15. Wo liegt Waterloo?
16. Wen bezeichnet man mit Zambo?
17. Was ist eine Zechine?
18. Was ist ein Zephir?
19. Was bedeutet Nippon?
20. Was ist ein Mestize?

und Kurator des ostindischen Museums in Lahore.

Der junge Mann wuchs in der Atmosphäre Indiens auf, die seine Phantasie mit seltenen und starken Bildern und Eindrücken nährte. Mit 21 Jahren veröffentlichte er sein erstes Buch, packende und originelle Verse; seinen Weltruhm verdankt er seinen Romanen und vielen Erzählungen, von denen eine große Anzahl in Indien spielt. Ein Buch, das er in erster Linie für Kinder schrieb, ist das in viele Sprachen übersetzte „Dschungelbuch“.

100 Jahre akademisches Forststudium in Oesterreich, 1,80 S, letztes Jahresviertel 1967.



„Als ich ihr einen Heiratsantrag machte“, schüttelte Bröserl seinem Freund Federmann sein Herz aus, „fragte sie mich nach den Aussichten für die Zukunft. Ich erzählte ihr von meinem reichen Onkel!“

„Und?“

„Ja, und jetzt ist sie meine Tante!“

Philatelie

Die Oesterreichische Post- und Telegraphenverwaltung gibt 1967 unter anderem folgende Sonderpostmarken aus:

100 Jahre Wiener Eislaufverein, 3 S, 27. Jänner 1967.

100 Jahre Walzer an der schönen blauen Donau, 3 S, Mitte Februar 1967.

100. Geburtstag von Dr. Karl Schönherr, 3 S, 21. Februar 1967.

Eishockey-Weltmeisterschaften 1967 in Wien, 3 S, 13. März 1967.

10. Europagespräch der Stadt Wien 1967, 3 S, Juni 1967.

Sonderpostmarkenserie mit Sportmotiven. Ergänzungswert: Hammerwerfer, 2,20 S, 28. Juni 1967.

275 Jahre Akademie der bildenden Künste, 3 S, Oktober 1967.

Heiliger Leopold, 1,80 S, 10. November 1967.

Graf Bobby sah sehr aufmerksam dem Fußballspiel zu. „Was“, wendet er sich nach einer Stunde Spielzeit an seinen Nachbarn „ist denn eigentlich der Zweck dieses Spiels?“

„Den Ball in das gegnerische Tor zu bringen!“

„Na“, schüttelte Graf Bobby verständnislos den Kopf. „wäre es da dann nicht einfacher, wenn sich die jungen Leute da unten ein bißchen mehr aus dem Weg gingen?“

„Unsere Wohnung ist soweit ganz nett“, erzählt Frau Senftleben, „aber die Nachbarn können jedes Wort von uns verstehen!“

„Hängen Sie doch einfach einen dicken Teppich an die Wand!“

„Ja, das ist ganz schön“, gab Frau Senftleben zu bedenken, „aber dann hören wir ja auch nichts mehr!“

Fahnenjunker Kottenfrost hält Löhnungsappell. „Maier!“ — „Hier!“ — „Müller!“ — „Hier!“ — „Niess!“ — „Hier!“ Jetzt blättert Fahnenjunker Kottenfrost um „Uebertrag!“ ruft er. Niemand meldet sich „Uebertrag!“ schreit jetzt Fahnenjunker Kottenfrost so laut er kann, und als sich wieder niemand meldet, staunt er: „Jetzt bekommt dieser Kerl das meiste Geld und rührt sich nicht!“

In einer englischen Lokalbahn sitzt ein Amerikaner einem älteren Fräulein gegenüber. Der Amerikaner kaut unentwegt seinen Kaugummi. Das ältere Fräulein sieht den Amerikaner freundlich lächelnd an, doch nach einer Weile beugt es sich vor und sagt: „Ich finde es ganz reizend, daß Sie sich die ganze Zeit mit mir unterhalten, doch leider verstehe ich Sie nicht, ich bin taub!“

Kitty raste mit Vollgas in ein anderes Auto hinein. Wie durch ein Wunder wurde niemand verletzt. Schon wenige Minuten später war die

WIE ergänze ICH'S?

Bei Abkühlung ziehen sich die Gase mit jedem Grad um $\frac{1}{273}$ des Rauminhaltes zusammen, den sie bei null Grad haben, woraus man errechnet, daß die niedrigste Temperatur, die des „absoluten Nullpunktes“ auf der Celsius-Skala bei ... Grad unter Null liegt.

DENKSPORT

Auf einer Balkenwaage soll durch zwei Wägungen von neun gleichgroßen, gleichaussehenden Pillen eine Pille herausgefunden werden, die schwerer ist als die anderen acht. Es sollen dabei keine Gewichte verwendet werden. Wie ist das möglich?

Wer war das?

Dieser englische Schriftsteller, der im Jahr 1907 den Nobelpreis für Literatur bekam, wurde im Jahr 1865 in Bombay geboren. Sein Vater war Direktor einer Kunstgewerbeschule

PHOTO-QUIZ



Das Grabmal des Ostgotenkönigs Theoderich des Großen, ein monumentaler Bau aus Kalkstein mit gewaltiger Kuppel befindet sich in der italienischen Stadt ... ?

Polizei zur Stelle, um den Unfall aufzunehmen, und Kitty gab da zu Protokoll: „Herr Inspektor, der Wagen gehört mir nicht, und außerdem besitze ich gar keinen Führerschein, also geht mich die Sache überhaupt nichts an...“

Ein Schotte mit einem schweren Sack bestieg die Elektrische. „Vier Pence, bitte!“ sagte der Schaffner. „Aber die Fahrt kostet doch nur zwei.“

„Zwei Pence für den Sack.“
Darauf der Schotte zu dem Sack: „Sandy, komm nur raus und bezahle deine Fahrt selbst!“

Nachdem McSandy seine Kur beendet hatte, kann er nicht umhin, mit dem Arzt über die Rechnung zu sprechen. „Zehn Pfund!“ forderte der Doktor.

McSandy bot sechs, um dann bis sieben zu gehen. Der Arzt blieb eisern.

Da zog McSandy zögernd die Brieftasche und murrte: „Alles hätte ich von Ihnen gedacht, Herr Doktor — nur nicht, daß Sie feilschen!“

Unsere Kurzgeschichte

Der letzte Tote Ein Gedenkblatt

Ich kenne ihn nicht, den letzten Toten dieses Krieges, der in dem Wäldchen vor unserer Stadt begraben liegt. Ein schlichtes Holzkreuz aus Birke, ein Stahlhelm darüber, dazu die Inschrift: „Ein unbekannter deutscher Soldat, 4. Mai 1945“, das ist alles, was wir von ihm wissen. Ich stieß zum erstenmal auf dieses Grab in der Einsamkeit des Wäldchens, das so abgelegen ist, daß sich nur selten einer dahin verirrt, als ich einmal mit meinen Kindern in den schweren Jahren nach dem Krieg Pilze sammeln ging. Aus meinen eigenen Kindertagen wußte ich dort gute Fundplätze.

Wir waren etwas vom Wege abgekommen. Unsere Körbe waren bereits gefüllt. Die kleinen Beinchen meiner Töchter verlangten dringend nach Ruhe. Da kamen wir in einen Teil des Wäldchens, in dem sich noch Schützengräben und Einmannlöcher des Krieges befanden. Meine Kinder nutzten diese Möglichkeit, darin Versteck zu spielen, ich, um ihnen zu erzählen, daß in diesen Gräben und Löchern Soldaten gelegen und Krieg geführt hätten. Krieg, das war ein dunkles Wort, das meine Kinder nur ahnten. Meine Große verband damit die Vorstellung, daß der Vater durch diesen bösen Krieg lange von daheim hätte fortbleiben müssen, und meine Kleine wußte, daß der Vater durch den Krieg gezwungen worden war, immer mit dem schrecklichen Stock zu gehen, so daß er die beiden Mädchen immer nur abwechselnd bei der Hand nehmen konnte. Damit war aber ihr Urteil über den Krieg gesprochen. „Hier ist auch der Krieg gewesen, der unsere Häuser in der Stadt kaputtgemacht hat?“

„Ja, hier war er auch. Möglich, daß hier noch Bäume sind, die durch seine Kugeln zerfetzt worden sind.“ Danach hielten wir Ausschau. Meine Töchter schwärmten aus. Ich säuberte inzwischen meine Pilze, um meine Last zu erleichtern.

Nach einer Weile kam meine Große zurück, zupfte mich am Ärmel und bat: „Komm, Papa, ich will dir etwas zeigen.“ Da erhob ich mich zögernd, aber etwas lag in dem Blick meines Kindes, das mich gehen ließ, ohne eine weitere Frage zu stellen. Mein zweites Töchterchen gesellte sich jubelnd zu uns. Einen kleinen Strauß herbstlicher Blumen im Arm sagte sie stolz: „Die bring ich der Mutti.“ Ich nickte. Und dann bog meine Aelteste plötzlich eine junge Tanne zur Seite und wies auf einen kleinen versteckten Platz. Dort stand das Holzkreuz, von dem ich schon sprach. Ja, ein Grab. Eine Frage meiner Kleinen verstummte als ich langsam den Hut abnahm und schweigend vor der Ruhestätte des Soldaten verweilte, von dem nur der Tag seines Fallens und die Tatsache bekannt war, daß er ein Deutscher war. Keine Blume schmückte das Grab, kein Zeichen, daß sich eine Menschenseele liebend um das Andenken dieses Mannes bemühte. In das Schweigen, das bedrückend aufwuchs, tönte die helle Stimme meiner Jüngsten: „Warum sagst du gar nichts, Papa?“ — „Weil ich an die Mutter dieses Soldaten denke, der hier unter dem Kreuz schläft. Vielleicht weiß sie noch gar nicht, daß ihr Junge hier begraben liegt.“

„Ist das ein Grab? Es sind doch gar keine Blumen darauf?“ — „Nein, Ute, weil niemand daran gedacht hat, Blumen hierher zu bringen.“ — „Doch,“ sagte die Kleine und grub ihre Blumen auf dem Hügel ein. Ich dachte daran, daß sie bald verwelkt sein würden, aber ich hütete mich, diese unschuldige und aus so reinem Herzen dargebrachte Blumengabe zu schmälern. So nahm ich nur meine beiden Kinder ganz nahe an das Grab heran. Mit einem kleinen Feldspaten säuberten wir es und verließen es dann schweigend.

Es fehlte nun meinen Kindern die Lust, in den Schützengräben zu spielen. Sie hockten bei mir und lauschten dem, was ich ihnen erzählte. Ich versuchte, ihnen den Krieg wie eine große dunkle Mär zu deuten, wie einer wohl Krankheit, Not und Tod als Verhängnis der Menschen deuten mag. Etwas von seiner schwermütigen Melodie ging in die Herzen der Kinder ein.

Wir sind noch häufig bei diesem Grab gewesen. Nie haben wir es verlassen, ohne es mit Blumen zu schmücken, und haben der Mutter gedacht, die nicht weiß, wo ihr Sohn von seinem Leben ausruht. Sehr viel später erst hatten wir die Freude, daß jene etwas entfernt gelegene Gemeinde, der wir Mitteilung von dem Grab gemacht hatten, sich seiner Pflege annahm. Von diesem Augenblick an waren immer emsige Kinderhände am Werk, diese Ruhestätte dieses unbekanntem Soldaten mit Blumen zu schmücken und so sein Andenken zu ehren.

Hans Bahrs

Der alte Katalog

Ich schlage auf den alten Katalog, das Buch, das einst das junge Leben wog.

Es kündigt feierlich, was jeder galt, und alle Namen werden nun Gestalt. Da lebt vor mir der Knaben bunte Schar,

mit wirrem Schopf, die Augen hell und klar.

Der saß beim Ofen, dieser an der Tür

und jener in der ersten Bank vor mir.

Und wie sie lernten, gibt nach Recht und Pflicht

das ernste Buch in meiner Hand Bericht.

Und dennoch! Heute seh ich, etwas fehlt,

was mehr als schlecht und gute Noten zählt.

Ich tauch die Feder ein ins Tintenrot und trag ein Kreuzlein ein, und das heißt: tot!

Beim ersten, Alfred Bicherl, fang ich an:

er fiel in Finnlands Eis als Held und Mann.

Dem braven Gottfried Ehmann schreib ich ein:

geblieben vierzig, Brückenschlag am Rhein.

Du, Heinrich Granzer, deiner Eltern Glück,

kehrst nie aus Rußlands Weiten mehr zurück.

Bei Otto Litwin setz ich hin: vermißt. Dein denkt dein Lehrer, der dich nie vergißt.

Und also tut das schlichte Kreuzlein kund:

von dreißig sanken vierzehn in den Grund!

Es deckt ihr Grab kein Stein, kein Siegesmal.

Sie gingen hin, wie es der Eid befahl. Und war ich einstens euch ein guter Hirt,

nun merk ich wohl, ich habe mich geirrt.

Es spricht das kleine rote Zeichen hier:

Was gelten noch die vielen Drei und Vier!

Sie wurden längst zu Schatten leeren Scheins.

Euch allen gibt mein Herz die Note Eins!

Hans Giebisch, Wien
Gestorben am 24. August 1966

Wissen Sie schon?

...daß die Aleuten eine Inselgruppe von zirka 150 Inseln zwischen Beringmeer und Stilleem Ozean sind.

...daß Seeland die größte Insel der Ostsee ist.

...daß der rote Blutfarbstoff Hämoglobin heißt.

...daß eine Jurte ein rundes Nomadenzelt aus Holzgitterwerk mit Filz- oder Fellbedeckung ist.

...daß der „Sachsenspiegel“ das älteste deutsche Rechtsbuch ist. Es wurde um 1220 verfaßt.

Rätsel-ECHE

Auflösung sämtlicher Rätsel
in der nächsten Beilage

Zahlenrätsel

1.	1	M	2	1	3	4	5	6	M	2	
2.	N	7	8	9	10	4	M	2	1	3	
3.	M	2	9	5	11	11	12	N	13	G	14
4.	9	6	1	3	9	14	15	2	9		
5.	1	2	1	3	14	1	9	N	7		
6.	N	7	9	6	14	13	M	2	9		
7.	9	N	7	1	3	9	N	7	1	3	
8.	5	9	N	7	1	3	4	13	1	12	
9.	1	12	6	9	M	2	1	3	9	14	
10.	8	16	4	17	14	9	N	7			
11.	18	9	13	14	18	1	8				
12.	9	10	6	8	19	13	14				
13.	14	13	1	3	20	1	12	19			

1. Landenge. 2. Verhältniswort (Dativ). 3. Goldähnliche Kupferlegierung. 4. Muse. 5. Ehemalige österreichische



Otto kam am Samstagnachmittag zu seinem Kollegen Paul, der gerade emsig im Schweiß seines Angesichts im Garten eine Grube aushob. „Nanu“, fragte Otto erstaunt, „was soll denn das werden? Baust du etwa einen Luftschutzbunker?“ „Nein“, erwiderte Paul, „ich habe für meinen Jungen eine Schaukel selbst gebastelt, und da wurden die Stricke zu lang.“

„Ich habe 10.000 Dollar für die Ausbildung meiner Stimme ausgegeben.“

„Oh, dann sollten Sie meinen Vetter kennenlernen!“

„Ist er Bühnenagent?“

„Nein, Anwalt. Er könnte Ihnen helfen, das Geld zurückzufordern.“

Rechtsanwalt: „Alle meine Bemühungen, Ihren Prozeß zu gewinnen, waren umsonst.“

Klient: „Nun, das ist wenigstens ein Trost. Ich befürchtete, Sie wollten auch noch Honorar haben.“

„Das soll ein halbes Huhn sein?“ protestierte der Gast, „Daß ich nicht lache!“

„Bitte lachen Sie“, erwidert der Kellner, „die anderen Gäste haben bisher Krach geschlagen!“

„Wieviel“ fragte Gustav mißtrauisch seine junge Gattin, „hast du für diesen verrückten neuen Hut bezahlt?“

„Nichts! Ich habe der Modistin gesagt, sie sollte dir die Rechnung schicken!“

Markgrafschaft. 6. Seelische Erkrankung. 7. Staatenbund (franz.). 8. Pfefferminzölprodukt. 9. Glänzender Baumwollstoff. 10. Abhören. 11. Staat der USA. 12. Südamerikanischer Staat. 13. Edelmilch.

Anstelle der Zahlen sind die entsprechenden Buchstaben, Ö = 1 Buchstabe, der Wörter obiger Bedeutung einzusetzen. Sodann nennen die erste (nach abwärts) und die vierte senkrechte Buchstabenreihe (nach aufwärts gelesen) ein Buch von Doktor F. J. Grobauer.

Von Gend.-Revierinspektor Adolf Pachole, Wr. Neudorf

„Spekulieren Sie etwa auf eine Mitgift meiner Tochter?“

„Spekulieren? Nein, die müßte schon sicher sein!“

„Der Film war so schlecht“, sagte ein Kinobesucher, „daß ich die Dame vor mir bat, ihren Hut wieder aufzusetzen.“

„Du, Heini, hier in der Zeitung steht, daß irgendwo ein blauer Pagei entfliegen ist.“

„Ja, ja, es gibt eben immer noch verantwortungslose Menschen.“

„Was hat denn das damit zu tun?“

„Nun, wie kann man einem Vogel auch so viel Alkohol zu trinken geben!“

„Hast du deinen Heiratsantrag bei Beate angebracht?“

„Ja, gestern abend.“

„Darf man gratulieren?“

„Noch nicht, ich muß noch warten.“

„Warum denn?“

„Sie sagte, ich sei der letzte, den sie heiraten würde.“

„Bitte, bitte, Papi“, sagte der Jüngste der Familie, „laß doch die Mutti ans Steuer, das ist viel aufregender!“

Herr Körner hat einen großen Schreibtisch gekauft. Als Geschenk der Firma soll er einen Brieföffner dazu erhalten. Körner wehrt ab:

„Den brauche ich nicht. Ich bin nämlich verheiratet...“

„Ich habe auch einmal bessere Zeiten gesehen. Aber durch einen unglücklichen Zufall verlor ich mein ganzes Geld!“

„Ach, du hattest wohl ein Loch in der Westentasche?“

„Können Sie bei Ihren Schulden überhaupt noch ruhig schlafen?“

„Warum nicht? Die Gläubiger kommen ja nur bei Tag.“

Auflösung der Rätsel aus der Oktober-Nummer

Wie, wo, wer, was? 1. Ein dreiteiliges Bild; die Seitenteile können meist über den Mittelteil geklappt werden. 2. Zu Italien. 3. Agamemnon. 4. Die gegen Deutschland, Oesterreich, Bulgarien und die Türkei kämpfenden Mächte. 5. Irland. 6. Ein indianisches Pfeilgift, das heute in der Medizin Verwendung findet. 7. In Abessinien. 8. Ein metallisches Element; es wird zur Stahlveredlung verwendet. 9. Von Holländern, 1612. 10. In Prag. 11. Lohengrin. 12. Ein zwischen zwei Kohlestiften durch Strom erzeugter elektrischer Lichtbogen. 13. Von Carl Spitzweg. 14. In Lübeck. 15. Im Südatlantik, etwa 2000 km westlich von Südwestafrika. 16. Konradin. 17. Graf Zeppelin, 1900. 18. Stalagmiten. 19. 14 Kilometer. 20. Chinin.

Wie ergänze ich's? Schildpatt.

Denksport. Die Flugzeuge starteten am Südpol.

Wer war das? Franz Schubert, 1797—1828.

Photoquiz. Hochosterwitz.

Kreuzworträtsel. Waagrecht: 1 Iduna, 5 Triga, 9 liberal, 11 Same, 13 Akne, 15 Ode, 16 Gas, 18 Aal, 19 n. M., 20 Gilet, 22 Ge, 23 Igel, 24 Dama, 25 er, 26 Rabat, 28 Ir, 30 Mal, 32 nun, 33 Oka, 34 Aloe, 36 Adam, 37 Kithara, 40 Leine, 41 Balte. — Senkrecht: 1 Iason, 2 Ulme, 3 nie, 4 ab, 5 Tr, 6 Raa, 7 Ilka, 8 Adele, 10 egal, 12 Admiral, 14 Nagaika, 16 Gilan, 17 Sedan, 20 Ger, 21 Tat, 25 Email, 27 Buch, 29 Ramie, 31 Loki, 33 Odal, 35 ein, 36 Ara, 38 Te, 39 A. E.

„Zeugin, Sie haben ja ein falsches Alter angegeben?“

„Nein, Herr Richter“, verteidigte sich Fräulein Salvermoser, „falsch war es nicht, sondern es war nur mein Alter von früher!“

Auf der Straße steht ein Mann und ruft aus Leibeskräften: „Robert! Robert!“ Nach einer Weile: „Erich! Erich!“ Und wieder nach einer Pause ruft er: „Fritz! Fritz!“ Da fragt ein Herr den Rufenden: „Sie suchen sicher Ihre Kinder?“

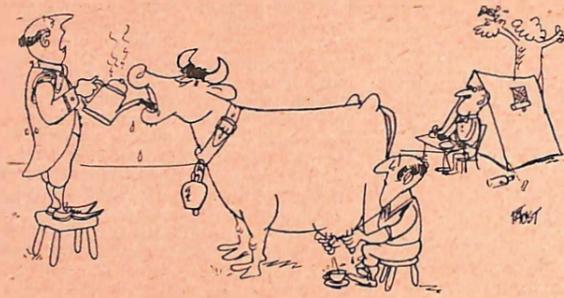
„Nein, das nicht, aber meine Frau hat heute einen Knaben geboren, und da probiere ich den Klang verschiedener Vornamen aus...“

Ein Fremder fragt einen Londoner, wie er auf dem kürzesten Weg zum bekannten Scotland Yard kommt. Da meint der Londoner: „Sehen Sie den Mann dort drüben? Klopfen Sie ihm einmal kräftig auf den Kopf und nehmen Sie ihm die Brieftasche ab — so kommen Sie auf dem schnellsten Weg nach Scotland Yard.“

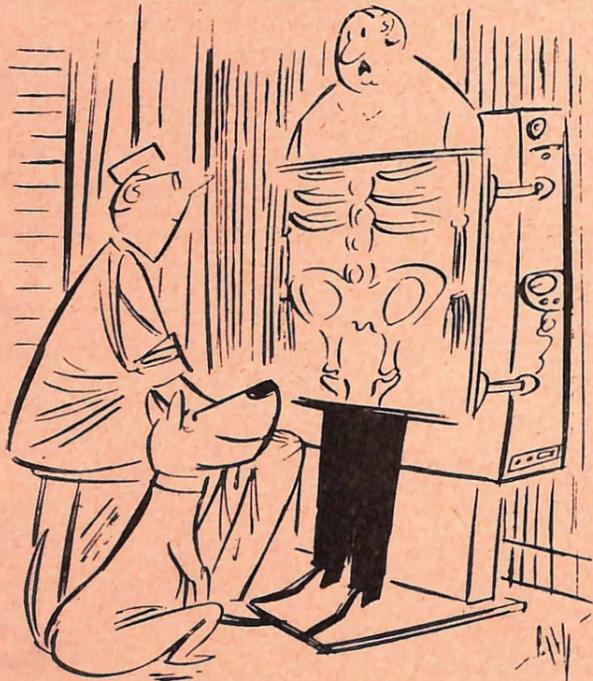
Paul und Pauline waren im Konzert. Als der berühmte Geigenvirtuose auftrat, raunte Paul seiner Pauline zu: „Die Geige des Mannes ist schon über hundert Jahre alt!“

„So“, entrüstete sich Pauline; „bei den Gagen, die der Mann kassiert, könnte er sich wirklich ein neues Instrument kaufen...“

HUMORIMBILD



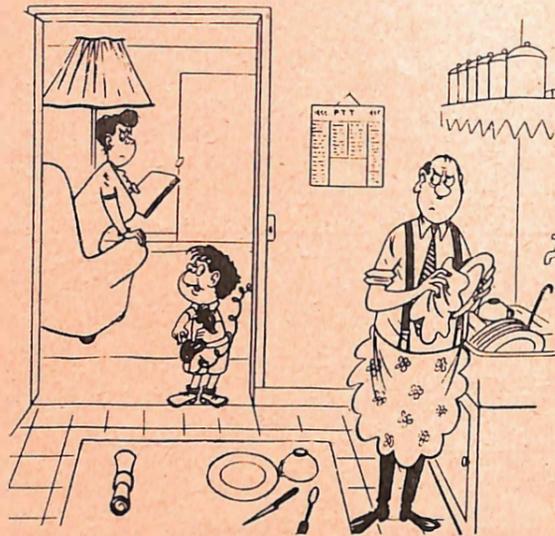
„Herr Graf wünschen einen Milchkaffee...!“



Der Patient: „Bitte schicken Sie den Hund hinaus!“



„Eigentlich wollte ich ja Scharfrichter werden!“



„Man verlangt den Herrn des Hauses. Wem soll ich den Hörer geben?“



Ohne Worte



Ohne Worte

ras und dem Adapter wird das Normalobjektiv verwendet, weil der vom Adapter erfaßte Bildausschnitt der Bildwirkung eines Schmalwinkelobjektivs gleichkommt. Die Lichtstärke von 1:3,4 oder 1:4 ist für diesen Zweck ausreichend. Bei manchen Schmalwinkelobjektiven (zum Beispiel Voigtländer Dynarex 1:3,4/90 mm) ist eine Vorsatzlinse (Porträtlinse) notwendig, um formatfüllende Porträtaufnahmen im Brustbildformat machen zu können. Weichzeichnerseiben oder Weichzeichnerobjektive (Imagon) dürfen für erkennungsdienstliche Zwecke nicht verwendet werden.

5. Beleuchtung:

A. Tageslicht: Diffuses Tageslicht (bedeckter Himmel, Dunst, Schatten) ist die einfachste und günstigste Beleuchtungsart. Bei Sonne ist zu beachten, daß bei Rückenlicht die aufzunehmende Person von der Sonne geblendet wird (zusammengekniffene Augenlider) und daß durch den steilen Lichteinfallswinkel starke Schlagschatten (Augen-, Nasen- und Kinnschatten) entstehen. Bei Seitenlicht wird das Gesicht in eine helle und eine dunkle Hälfte geteilt. Durch einen Aufhellschirm (Metallfolie oder weißer Karton) kann in einem solchen Falle etwas abgeholfen werden. Es ist jedoch vorteilhafter, die Aufnahme im Schatten zu machen.

B. Kunstlicht: a) Photolampen: Innenverspiegelte Photolampen oder Photolampen in Verbindung mit einem Reflektor (Heimlampen) machen vom Tageslicht unabhängig. Man benötigt jedoch einen Stromanschluß und einen genügend großen Aufnahmeraum, um die erkennungsdienstlich zu behandelnde Person, die Beleuchtung und die Kamera unterzubringen.

Die günstigste Ausleuchtung ist mit zwei Lampen, etwas seitlich von vorne, wobei eine Lichtquelle etwas stärker betont sein soll (Abb. 1).

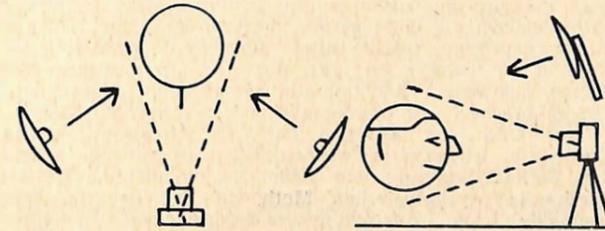


Abb. 1

Abb. 2

Steht nur eine Heimlampe zur Verfügung, dann wird man nur mit einfachem Vorderlicht arbeiten können. Zum Aufstellen der Heimlampen verwendet man spezielle Heimlampenstativ oder ein eventuell vorhandenes zweites Kamerastativ. Innenverspiegelte Photolampen können behelfsmäßig auch in jede Schreibtischlampe eingeschraubt werden. Hat man einen speziellen Aufnahmeaum, so ist eine fixe Installation der Beleuchtung an flexiblen oder Scherenzugarmen vorteilhaft, weil das Kabelgewirr am Boden vermieden wird;

b) Blitzlicht: Die Blitzgeräte (Vacublitz- oder Elektronenblitzgeräte) sind vom Stromnetz unabhängig. Bei Tageslichtaufnahmen können mit einem Blitzlichtgerät Schatten aufgehellt werden. Sind zwei Blitzgeräte oder ein Blitzgerät mit einem Zusatzlampenstab vorhanden, dann wird man den gleichen Beleuchtungsaufbau wie mit Heimlampen wählen. Hat man jedoch nur ein Blitzgerät zur Verfügung, so ist es empfehlenswert, das Blitzgerät oberhalb der Kamera — abwärts geneigt — zu halten (Abb. 2). Bei vielen Blitzgeräten wird ein Verlängerungskabel nötig sein, um den Blitz synchron auslösen zu können. Durch diese Blitzanordnung vermeidet man störende Schlagschatten auf dem Hintergrund und unter Umständen störende Reflexe an Brillengläsern.

6. Hintergrund:

Bei erkennungsdienstlichen Personenaufnahmen soll der Hintergrund möglichst gleichförmig sein und einen guten Kontrast schaffen. Stark gemusterte Tapeten, reflektierende Flächen, wie Möbel, Fliesen, Plastikanstriche oder Bespannungen, Fensterscheiben, Glastüren usw., sind als Hintergrund zu vermeiden. Eine weißgekalkte Wand ist der billigste und beste Hintergrund für Personenaufnahmen. Unter Umständen kann man eine hellgraue Wolldecke oder ein glattes weißes Tuch — jedoch ohne Bügel-

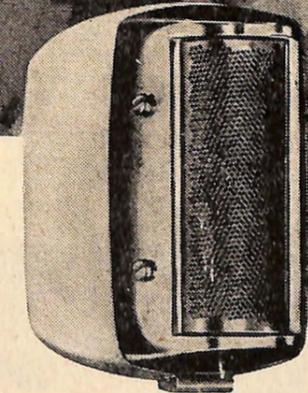
fallen — oder einen weißen Karton als Hintergrund verwenden.

Die Person soll ungefähr einen bis zwei Meter vom Hintergrund entfernt sein. Infolge der geringen Schärfentiefe (lange Brennweite und große Blende) erscheint der Hintergrund unscharf. Außerdem wird infolge der Entfernung zwischen Person und Hintergrund der Schlagschatten der künstlichen Beleuchtung vermieden. Blonde und hellgekleidete Personen wird man vorteilhaft vor einem dunklen Hintergrund aufnehmen.

7. Sonstige Hilfsmittel:

a) Belichtungsmesser: Hat man einen separaten Belichtungsmesser, so ist die Lichtmessung — vom Aufnahmegegenstand zu den Lichtquellen, bei vorgeschaltetem Diffusor (Rollo) — empfehlenswert. Kann mit dem Belichtungsmesser keine Lichtmessung durchgeführt werden, so nimmt man eine Objektmessung des Gesichtes vor. Hierbei wird der Belichtungsmesser aus zirka 30 cm Entfernung gegen das Gesicht der Person gerichtet und so der richtige Belichtungswert ermittelt. Ist der Belichtungsmesser in die Kamera eingebaut, so muß der gleiche Vorgang eingehalten werden, damit der Meßwinkel des Belichtungsmessers nur die Gesichtspartie mißt. Besitzt man

Oooh... wie glatt!



S 470,-

PAYER-LUX
„Gi 2“

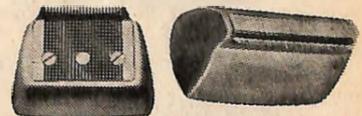
ein Elektrorasierer von Weltklasse Die nur 4/100 mm dünne Scherfolie mit trichterförmigen, zweifach tiefgezogenen Scherlöchern ist das Geheimnis der tiefen u. absolut hautschonenden, schmerzlosen Rasur. Durch Austausch des Scherkopfs auch Haarschneidemaschine.

3 Jahre Garantie!

S 65,-

S 50,-

Haarschneidekopf für den perfekten Haarschnitt
Kammscherkopf zum Bartstutzen und zum Schneiden längerer Körperhaare



Probeapparate Vorführung. Auskünfte jederzeit bei:

PAYER-LUX

Graz, Garteng. 19, Wien I, Krugerstr. 9 u. AEZ-Koje 30

keinen Belichtungsmesser, so wird man bei Kunstlichtaufnahmen mit einem Belichtungstest zu einem bleibenden Wert kommen (zum Beispiel bei zwei Nitraphotlampen BR à 500 Watt, Lampenentfernung etwa 1,50 m, Filmlichtempfindlichkeit 17 Grad DIN bei Blende 5,6 zirka eine Achelsekunde Belichtungszeit);

b) **Aufnahmestuhl:** Einen speziellen Stuhl zur Herstellung von dreiteiligen Personenaufnahmen (Bertillonstuhl) wird es nur auf wenigen Dienststellen geben. Man wird daher einen gewöhnlichen Sessel verwenden. Der Sessel kann eventuell mit einer Vorrichtung zum Befestigen der Beschriftungstafel ausgestattet sein.

c) **Beschriftungstafel:** Gemäß § 18 der Vorschrift für den Erkennungsdienst ist auf dem ersten Lichtbild eine Tafel mit der abgekürzten Bezeichnung der Dienststelle, dem Datum und der Nummer der Aufnahme (eventuell E.-Nr.) mitabzubilden. Diese Tafel soll nach dem teilweise überholten § 14 der Lichtbildvorschrift 12 x 20 cm groß sein. Sie ist am rechten Oberarm der Person anzubringen. Dies kann durch verschiedene Befestigungsarten (mittels Heftnadel, Tixoband, einer Vorrichtung am Sessel oder mit Hilfe einer Assistenzperson, welche die Tafel hält) erreicht werden.

(Fortsetzung folgt)

Trinksitten

Von Fürsorger FRANZ MAYER

„Und wenn dir Gutes wiederfährt, das ist schon einen ... wert.“

Täglich dringt der Werbeslogan für einen Weinbrand durch den Lautsprecher der Fernseh- und Rundfunkgeräte an unser Ohr und versucht, unterstützt durch ein anregendes Bild, in psychologisch recht gut gezielter Weise darzutun, daß der Alkoholkonsum doch die Krönung der Festesfreude sein müsse, wobei gerade die propagierte Marke sich für besondere Anlässe anbiete, die es eben wert seien, wenn etwas mehr Geld angelegt werde, um ein Gläschen kostspieligeren Inhaltes hinter die Binde zu gießen. „Leisten Sie sich doch einen ...“, fordert eine andere spektakuläre Propaganda für ein Genußmittel und appelliert damit an das Sozialprestige des arrivierten Wohlstandsbürgers unserer Tage, welcher eben nicht mehr um des Genusses willen genießt, sondern um zu beweisen, daß er sich das Genußmittel auch leisten könne.

Es ist gar nicht uninteressant, in der Geschichte der Trinksitten zu blättern, um aus ihnen ein Stück Gesellschaftslehre studieren zu können. Während der Alkoholkonsum an sich seit eh und je eine ständige Begleiterscheinung menschlicher Geselligkeit war, zeigte sich doch, daß das quantitativ exzessive Trinken stets an zwei Polen der menschlichen Gesellschaft massiert ist, und zwar dort, wo das größte Elend herrscht und dort, wo man meint, seinen meist sehr jungen Wohlstand eindrucksvoll der staunenden Umwelt präsentieren zu müssen. Während der Notstandsalkoholismus, einst der vermeintlich einzige Ausweg auf der Flucht des Armen vor der Verzweiflung, heute gottlob der Vergangenheit angehört, durchdringt der Wohlstandsalkoholismus praktisch sämtliche Bevölkerungsschichten und dies um so mehr, je stärker die Dokumentation der Wohlhabenheit in Erscheinung tritt, wobei auch rein ge-

schäftliche Erwägungen eine nicht untergeordnete Rolle spielen. Und hier ist die Feststellung von Bedeutung, daß bei dieser Form des Alkoholgenusses aus absolut durchsichtigen Gründen der Konsum hochkonzentrierter Getränke, und dies in abnormen Quantitäten, im Vordergrund steht. Der Gast oder die Tischrunde, der Geschäftsfreund oder der Kunde müssen doch davon überzeugt werden, daß sich der Gastgeber nicht nur einen Tischwein oder ein Bier, sondern die erlesensten Spirituosen leisten könne, und es finanziell keine Rolle spiele, wenn eben Kognak, Whisky, Calvados oder wie sie alle heißen mögen in Strömen fließen. Dabei macht es gar nichts aus, daß der Bewirtete vielleicht früher diese Getränke gar nicht kannte und allein die Vorstellung von ihrem Geschmack ihm die Kälte über den Rücken laufen ließ. Da es offenbar zum guten Ton gehört, werden die Augen zugekniffen, das Glas gekippt und nachher mit gestellt blasierter Miene enthusiastisch die Güte gerade dieser oder jener Whisky-Marke gepriesen, welche allein überhaupt wert sei, getrunken zu werden. So wird der Konsum geistiger Getränke aus einem Attribut der Geselligkeit oder einem „Sorgenbrecher“ zur Dokumentation eines sozialen Kastengeistes. Und hier beginnen auch die Gefahren solcher Trinksitten wirksam zu werden. Liegt es auf der Ebene der Verkaufswerbung wie auch des einladenden Teiles, durch die psychologischen Methoden der Beeinflussung zum reichlichen Alkoholkonsum anzuregen, so bedeutet es für den Konsumenten eine Verführung vielfältiger Natur, sich einerseits durch Erwerb und Verbrauch der angebotenen Genußmittel die Vorstellung von der Einreihung in eine höhere soziale Schichte zu schaffen, andererseits die angebotene Gastfreundschaft in ungehemmten Maße zu genießen, dies um so mehr, als ja das Vergnügen für den einzelnen mit keinen Kosten verbunden ist, sondern vom Gastgeber und schließlich vom Staat bestritten wird, da sehr viele derartiger Einladungen als Repräsentationsspesen einen Steuerabzugsposten darstellen. So ergab zum Beispiel eine Umfrage bei Kellnern von Nobellokalen in der Bundesrepublik Deutschland, daß für etwa 80 Prozent sämtlicher Konsumation quittierte Rechnungen ausgestellt werden, ein Beweis dafür, daß die Rechnungsbeträge in irgendeiner Form zur Refundierung gelangen.

Auch auf etwas tieferer Ebene liegen die Dinge ähnlich. Gilt doch in der Nachrede eine Party als um so gelungener, je größer die Zahl der geleerten Weinflaschen am Ende des gemütlichen Beisammenseins ist und der „freundlicherweise übernommene“ Festrausch eines der lieben Gäste gilt fast als Test für die gelungene Veranstaltung. Um dieses edle Ziel zu erreichen, werden alle nur erdenklichen Anstrengungen unternommen, den Alkoholumsatz auf eine entsprechende Höhe zu bringen. Wenn häufiges Zutrosten und Auffordern zum Ex-Trinken noch nicht genügen, dann müssen eben alte Trinklieder erhalten: „Und wer im Jänner geboren ist, steh auf... er nimm sein Gläschen in die Hand und sauf es aus bis an den Rand...“.

Hinter all diesen an sich heiter anmutenden Episoden und Anekdoten lauert jedoch eine ernste Gefahr. Wo findet sich der Gastgeber und „Freund“ heiter beschwingter Abende, welcher sich auch nur eine Minute lang darüber Rechenschaft gäbe, daß der von ihm zum Alkoholgenuß verführte Gast vielleicht heute schon zum Gewohnheitstrinker geworden ist und hemmungslos dem Trunk verfällt? Ganz im Gegenteil, es sind doch die

gleichen Menschen, welche völlig gedankenlos den Berauschten zum Gegenstand ihrer primitiven Unterhaltung machen und späterhin mit der Biedermannsmiene des Wohlstandsbürgers die Nase über den körperlichen und wirtschaftlichen Bankrotteur rümpfen, der sein Hab und Gut „versoffen“ hat und nun samt seiner Familie dem

Revolution im Skibau:

Rebell 66: ein Versuch, ein Erfolg

Plastik, Plastik und wiederum Plastik scheint Trumpf im Skibau zu sein, wenn man die Prospekte und Anzeigen der Skifabriken durchsieht. Beim Betrachten der Querschnitte dieser „Plastikskier“ stellt man jedoch fest, daß bei fast allen diesen Skiern ein mehr oder weniger

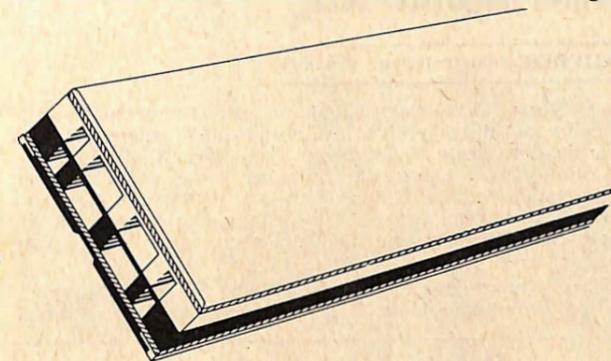


Abb. 1

starker Holzkern verwendet wird. Diese keilförmigen Holzkerne werden durch ebene Plastikfolien verstärkt und umhüllt. Allein dieser Holzkern erfordert fast gleich viel Arbeitszeit wie ein normaler Holzskirohling. Das Holz muß geschnitten, getrocknet, gehobelt, blockverleimt, wiederum geschnitten, gehobelt, schichtverleimt, in Skiform gehobelt werden, erst dann kann mit den Verstärkungen bzw. Plastikummüllungen begonnen werden.

Der Preis solcher Skier liegt naturgemäß relativ hoch,

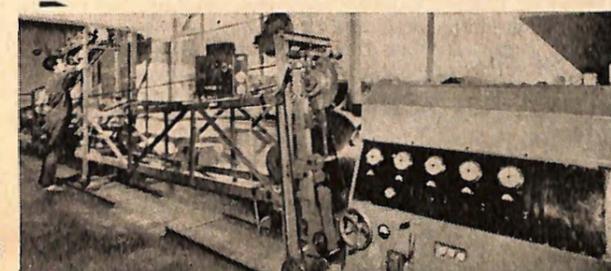


Abb. 2

etwas niedriger bei solchen Plastikskiern, die mehr aus Holz als aus Plastik bestehen.

Nach dem bisherigen Stand der Skifertigungstechnik war es nicht möglich, den ganzen Ski, also auch den Skikern, in rationeller Weise aus Plastik herzustellen.

SKOMAB IN AUSTRIA

Schwedische Stanzmesser- und Matrizen

Ges. m. b. H.

LINZ, ZOLLFREIZONE

Telephon 2 3016

Elend preisgegeben ist. In diesem Moment wird kein Finger gerührt, um dem Gestrandeten zu helfen. Das Leben geht weiter, und neue Gäste geraten in den Sog einer Massenpsychose, welche am Altar des Sozialprestiges und einer mißverständenen Wohlstandsdokumentation nur allzuleicht den Menschen zum Opfer werden läßt.

Der Firma Kofix ist es nunmehr durch Anwendung eines neuen Plastikverarbeitungsverfahrens gelungen, eine den Skibau revolutionierende Skibaumethode zu entwickeln.

Nach diesem Verfahren ist es erstmals in der Plastikverarbeitung möglich, Platten und Bänder mit kontinuierlich wechselnder Dicke herzustellen. Es können zum Beispiel Plastiklamellen angefertigt werden mit einer maximalen Stärke von 6 bis 8 mm bzw. einer Minimalstärke von zirka 0,5 mm. Zwei solcher Plastiklamellen ergeben einen Skikern, bei dem die Keilform nicht durch mechanische Bearbeitung, sondern durch eine Art Walzvorgang erreicht wird. Der Verlauf der keilförmigen Verjüngung kann durch geeignete Steuervorrichtungen in feinsten Grenzen variiert werden, so daß eine für den Ski ideale Form erreicht werden kann.

Zur Gewichtsreduzierung sind diese Lamellen im mittleren Teil im allgemeinen mit Längsrillen oder anderen Ausnehmungen versehen. Die Seitenstreifen dieser Lamellen bilden zugleich den Seitenbelag des Skis. Diese Plastikkeillamellen können nun zugleich mit dem Verstärkungsmaterial, nämlich den Glasfaserlaminaten, auf Ober- und Unterseite sowie mit dem Sohlen- und Oberflächenbelag verklebt werden. Mit einem einzigen Verklebungsvorgang wird also der komplette Skirohling einschließlich allem Zubehör hergestellt. Die weitere Bearbeitung des Skis erfolgt so wie bisher, allerdings mit dem Unterschied, daß die sonst notwendigen zusätzlichen Arbeitsvorgänge, nämlich die Montage von Seitenbelägen, Oberkanten und Oberflächen jetzt überflüssig sind (Abb. 1 Querschnitt).

Material und Bauweise dieser neuen Skier wurden in den letzten Jahren strengstens erprobt, die Probserie von zirka 1000 Paar „Rebell 66“, die im letzten Winter in Umlauf gebracht wurden, hat sich bestens bewährt, so daß schon anfangs dieses Jahres mit der Serienproduktion dieses neuen Skityps begonnen werden konnte.

Mit der in der Abb. 2 gezeigten Plastikverarbeitungsanlage können im Jahr für zirka 50.000 Paar Skier Keile angefertigt werden.

Der Aufwand an Arbeitszeit ist dabei geringer als der, der bis jetzt allein für die Anbringung des Seitenbelages notwendig war. Sämtliche bisher für die Keilherstellung notwendigen Einrichtungen, wie Lagerplätze für Holz, Trockenkammern, Bandsägen, Hobelmaschinen, Blockpressen usw., entfallen dabei vollständig. Der Platzbedarf einer solchen Anlage ist kleiner als der Platz, der sonst für das Trocknen des Holzes benötigt wird.

Zugleich mit der Produktionsvereinfachung wird auch eine Verbesserung des Skis erreicht. Der fertige Ski erhält einen mit dem Skikern aus einem Stück bestehenden Seitenbelag, die Leimflächen sind gegenüber den normalen Holzkeilen auf einen Bruchteil reduziert, und somit sind auch die Gefahrenstellen von vornherein wesentlich geringer. Außerdem nimmt das Plastikmaterial keine nennenswerten Feuchtigkeitsmengen auf und ist daher praktisch witterungsunempfindlich.

Der Preis dieses „Rebell 66“ ist gegenüber gleichwertigen anderen Erzeugnissen wesentlich geringer.

Es ist erfreulich, daß es nun wieder einer österreichischen Firma gelungen ist, auf dem wichtigen Exportsektor „Ski“ etwas wirklich umwälzend Neues zu bringen!



NEYDHARTINGER MOOR-TRINKKUREN
bei Beschwerden des Magen- u. Darmtraktes
NEYDHARTINGER Moor-Schwefel-Bäder
bei Frauenleiden und Rheuma
für Hauskuren aus dem
MOORBAD NEYDHARTING, O.-U.

Neues Amts- und Wohngebäude



für den Gendarmerieposten Kleinwalsertal in Hirschegg, Bezirk Bregenz, Vorarlberg.

Im Vordergebäude die Amtsräume des Gendarmeriepostens, zwei Ledigenräume, ein Gästezimmer und eine Naturalwohnung; im rückwärtigen Gebäude drei Naturalwohnungen für Gendarmeriebeamte, bezogen am 1. Dezember 1965

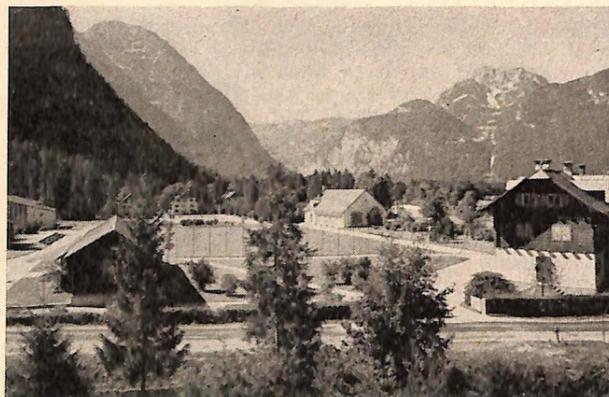


ÖSTERREICHISCHER - GENDARMERIE - SPORTVERBAND

Ausbildung von Gendarmeriesportlehrern

Von Gend.-Major ALFONS KASSMANNHUBER, Sportreferent des ÖGSV

Im grundsätzlichen Sportprogramm des Oesterreichischen Gendarmerie-Sportverbandes ist die Abhaltung von Spezialkursen als wesentlicher Punkt vorgesehen. Dieser Forderung liegt der Gedanke zugrunde, das Sportgesche-



Bundessportschule Obertraun, Oberösterreich

hen in der Gendarmerie mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen über den Sport in Einklang zu bringen. Dies ist notwendig, um diese Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen, weil der Sport innerhalb der Gendarmerie keine isolierte Entwicklung nehmen kann, sondern sich in dem Rahmen vollziehen muß, den das Bundesministerium für Unterricht als oberste Sportbehörde festlegt.

Hinsichtlich des Skisports ist das bereits im vollen Umfang geschehen, weil Gendarmen in größerer Anzahl als staatliche Skilehrer ausgebildet wurden und weiterhin ausgebildet werden.

Es ist daher eine logische Folgerung, daß dieser Vorgang auch auf die Leichtathletik ausgedehnt wurde.

So wurden nun in Zusammenarbeit zwischen dem ÖGSV und dem Gendarmeriezentralkommando seit Jah-

ren Kurse für Leichtathletik in der Bundessportschule Obertraun durchgeführt. Im September dieses Jahres wurde der vierte Kurs dieser Art abgehalten.

Diese Kurse haben die Aufgabe, für den dienstlichen Sport und den Sport innerhalb des ÖGSV und der einzelnen GSV Gendarmeriebeamte heranzubilden, die innerhalb der Gendarmerie als eine Art Sportlehrer tätig werden.

Das Kursprogramm erstreckt sich auf die Trainingslehre, Bewegungsablauf der leichtathletischen Disziplinen,

Schwertner & Cie.

Graz-Eggenberg
Georgigasse 28 • Tel. 8 16 14

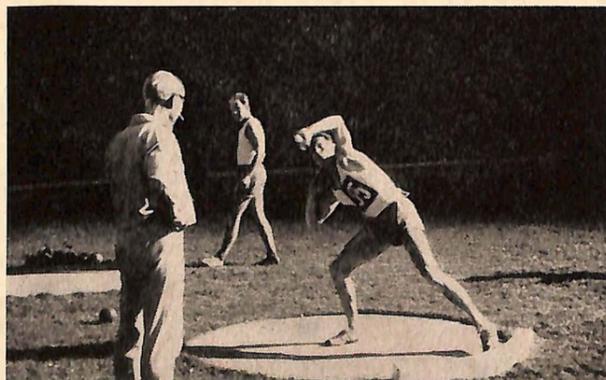
ABZEICHEN

Sportpädagogik, Sporthygiene, Regelkunde und Kampfsportspiele.

Im Programm sind alle Erkenntnisse des modernen Sportes berücksichtigt. Die sportliche Leitung der Kurse hat Oberstudienrat Karl Deschka, Leiter der Sportlehrer- und Sportlehrerinnenbildung am Institut für Leibeserziehung in Wien. Mit ihm konnte ein hervorragender Fachmann gewonnen werden.

Durch diese Kurse hat das Gendarmeriezentralkommando und der ÖGSV die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß in der Gendarmerie Sport, vor allem Leichtathletik, nach den neuesten Gesichtspunkten gelehrt und betrieben werden kann.

Ausgebildete Beamte stehen dafür zur Verfügung und werden weiter ausgebildet. Es ist zu hoffen, daß sich auch



Praktische Leichtathletikausbildung

der Erfolg in Form der erhöhten Erwerbung und Wiederholung des „ÖSTA“ einstellt. Er wird nicht ausbleiben, wenn die entsprechende Initiative im Korps entwickelt wird.

Landessportfest 1966 und Fahnenweihe des GSV Vorarlberg

Von Gend.-Oberleutnant HERMANN GOLLE, Bregenz

Mit der Fahnenweihe, einem sehr gut besetzten internationalen Faustballturnier und der Preisverteilung in Bregenz fand das Landessportfest 1966 des GSV Vorarlberg einen würdigen und eindrucksvollen Abschluß.

Bereits um 8 Uhr des 18. September 1966 marschierten die am Faustballturnier teilnehmenden Sportler und eine größere Abordnung des GSV Vorarlberg unter den flotten Klängen der Musikkapelle des Militärkommandos für Vorarlberg vom Gebäude des Landesgendarmeriekomman-

dienstlichen Beanspruchung seiner Mitglieder um so höher zu werten seien.

Abschließend sprach der Landesgendarmeriekommandant und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der GSV Vorarlberg noch viele schöne Erfolge auf sportlichem und kameradschaftlichem Gebiet an seine neue Fahne heften werde.

Nach dem Fest- und Weiheakt in der Stadthalle defilierten die Angehörigen des GSV Vorarlberg und die übrigen Sportler mit der neuen Fahne des GSV Vorarlberg an der Spitze und in Begleitung der Militärmusik im Bodenseestadion vor den anwesenden Ehrengästen.

Abschließend die wichtigsten Ergebnisse des Landessportfestes 1966 des GSV Vorarlberg:

Leichtathletik — Fünfkampf

Allgemeine Klasse: 1. und Landesmeister PGend. Eckart Amann, 3765 Punkte — 2. Gend. Siegfried Künz, 3372 Punkte — 3. PGend. Eugen Marte, 2824 Punkte.

Altersklasse I: 1. GPtlt. Ado Haller, 3177 Punkte — 2. GRI Walter Fuchs, 3001 Punkte — 3. GPtlt. Josef Hemetsberger, 2794 Punkte.

Schießen — Kombination (Gewehr und Pistole)

1. und Landesmeister GBI Hubert Kathan, 564 Ringe — 2. Gend. Karl Lenk, 563/30 Ringe — 3. GBI Albert Kräutler, 563/29 Ringe.

Schießen — Karabiner (Einzelwertung)

1. und Landesmeister GBI Hubert Kathan, 379 Ringe — 2. GRI i. R. Karl Bizjak, 377 Ringe — 3. GRI Walter Fuchs, 376 Ringe.

Schießen — Pistole (Einzelwertung)

1. und Landesmeister GRI Romuald Kopf, 195 Ringe



Fahnenpatin Frau M. Gstrein mit der neuen Fahne des GSV Vorarlberg vor dem Einmarsch in das Bodenseestadion

dos für Vorarlberg in der Seestraße zur Stadthalle Bregenz, in der Dekan Amann vor zahlreichen Ehrengästen und Sportlern die heilige Messe zelebrierte und die Fahnenweihe der neuen Fahne des GSV Vorarlberg vornahm; die musikalische Umrahmung des Festgottesdienstes besorgte die Militärmusik unter der bewährten Stabführung des Majors Reiter.

Dekan Amann würdigte in seiner Predigt die Geschichte des GSV Vorarlberg, wobei er besonders darauf hinwies, daß sich dieser Verein seine Fahne verdient habe. Mit ergreifenden Worten und unter Aufzählung geschichtlicher Beispiele wies Dekan Amann auf die besondere Bedeutung der Fahne als Symbol der Tapferkeit, des Mutes und der Mannestreue hin, welche Tugenden auch bei sportlichen Wettkämpfen zu beachten sind. Seine Predigt gipfelte in den Worten: „Der Fahnenträger darf falten, die Fahne aber nie!“ Sodann nahm Dekan Amann die Fahnenweihe vor.

Die Fahnenpatin Marianne Gstrein, die Gattin des Vorstandes des GSV Vorarlberg Gend.-Rittmeister Gstrein, übergab die neue Fahne mit dem Wunsch an den GSV Vorarlberg, daß sie die Wettkämpfer des GSV Vorarlberg, gemäß ihrer symbolischen Bedeutung, zu vielen ritterlichen und fairen sportlichen Auseinandersetzungen begleiten möge und ihnen ein Ansporn sei.

Hernach begrüßte der Vorstand des GSV Vorarlberg Gend.-Rittmeister Josef Gstrein die anwesenden Ehrengäste, unter anderen Landesstatthalter Dr. Gerold Ratz, LRR Dr. Gustav Bargehr, Oberfinanzrat Dr. Carl Feger, Stadtrat Eugen Leißing, den Militärkommandanten von Vorarlberg Oberst Uiberacker, den Bataillonskommandanten des Jägerbataillons 23 Major Mairinger, Zollwacheoberst Riedrich, Landesgendarmeriekommandant Gend.-Major Alois Patsch und dessen Stellvertreter Gend.-Major Lambert Schupper, Gend.-Oberst i. R. Friedrich Hanl, Amtmann Pfäffle der Grenzpolizeiinspektion Lindau und viele andere mehr sowie Sportler aus Vorarlberg und dem benachbarten Ausland.

Der Landesstatthalter Dr. Ratz würdigte in seiner Festrede namens des Landeshauptmannes und der Vorarlberger Landesregierung die besonderen Verdienste des GSV Vorarlberg um den Sport in Vorarlberg, wobei er besonders herausstrich, daß diese wegen der überaus starken



Der Sieger im Leichtathletik-Fünfkampf GPTlt. Ado Haller

— 2. Gend. Karl Lenk, 192 Ringe — 3. GRYi. Othmar Mayer, 191 Ringe.

Kegeln

1. und Landesmeister GRYi. Walter Fink, 363 Holz — 2. GPtlt. Ernst Rainer, 340 Holz — 3. GRYi. Franz Maikisch, 328 Holz.

GEBHARD RUPP

Stickerei-Export

Fussach

Vorarlberg

Gendarmerieschüler kämpften um den Titel des Lehrgangmeisters

Von Gend.-Bezirksinspektor ADOLF GAISCH, Graz

Das Gendarmerieergänzungsabteilungskommando Graz mußte die Lehrgangmeisterschaften des 16. Grundausbildungskurses im leichtathletischen Dreikampf wegen schlechten Wetters mehrfach verlegen. Sie wurden im Stadion Graz-Liebenau ausgetragen.

Die Veranstaltung leitete der Gendarmerieergänzungsabteilungskommandant Gend.-Major Adolf Schantin. Die Meisterschaften wurden im Rahmen des Dienstsportes ausgetragen, weshalb für alle Frequentanten des 16. Grundausbildungskurses Teilnahmepflicht bestand. Die Schüler hatten sich während des Sportunterrichtes und auch durch emsiges Training in der Freizeit auf den Wettkampf vorbereitet, zumal die vorgesehenen Disziplinen (60-m-Lauf, Weitspringen und Kugelstoßen) auch für den Erwerb des Oesterreichischen Sport- und Turnabzeichens gewertet werden sollten.

Für die Abwicklung der Meisterschaften stand ein erfahrenes Kampfrichterteam bereit: die Sportlehrer der



PGend. Schuster bei seiner Lieblingsdisziplin

Ergänzungsabteilung und Funktionäre des GSV Steiermark, angeführt vom Geschäftsführenden Obmann Gend.-Major Schantin.

Die gutgelungene Veranstaltung war in eineinhalb Stunden (!) nicht nur kämpferisch abgeschlossen, sondern auch in allen Rängen ausgewertet. So konnte Gend.-Major Schantin schon unmittelbar nach den Wettkämpfen an Ort und Stelle die Siegerehrung vornehmen. Er überreichte den ersten drei Siegeskränze aus Eichenlaub (in Gold, Silber und Grün) und den Plazierten bis zum sechsten Rang Urkunden.

Liste der ersten zehn

1. PGend. Kurt Semmler, 2650 Punkte — 2. PGend. Karl Bernsteiner, 2540 Punkte — 3. PGend. Alfred

Feldhofer, 2540 Punkte — 4. PGend. Karl Schuster, 2440 Punkte — 5. PGend. Gert Zeiner, 2380 Punkte — 6. PGend. Helmut Geier, 2340 Punkte — 7. PGend.



Gend.-Major Schantin gratuliert dem Sieger PGend. Semmler

Hermann Grießer, 2330 Punkte — 8. PGend. Johann Deutschmann, 2320 Punkte — 9. PGend. Franz Gratz, 2240 Punkte — 10. PGend. Rudolf Schutz, 2180 Punkte.

GSV Oberösterreich

Die Landesmeisterschaften des GSV Oberösterreich, Schießsektion, wurden unter dem Ehrenschutz des Landesgendarmeriekommandanten Gend.-Oberst Dr. Mayr im September 1966 auf der Militärschießstätte Alharting abgehalten.

Hier die Sieger:

Karabiner M 1

1. GRI Robert Höller, 235 — 2. PGend. Rudolf Brandl, 231 — 3. GRI Franz Grauwald, 231.

Pistole M 35

1. PGend. Siegfried Gruber, 147 — 2. GRI Laurenz Freudenthaler, 146 — 3. Gend. Karl Baumgartner, 145.

Kombination

1. GRI Robert Höller, 377 — 2. GRI Laurenz Freudenthaler, 373 — 3. PGend. Siegfried Gruber, 373.

Unterstützende Mitglieder

Karabiner M 1

1. Leo Pammer, 233 — 2. Fritz Goluch, 228 — 3. Eduard Lindhuber, 225.

TAUSENDE SCHIER ERWARTEN SIE!

Sport Hintner mit der größten Auswahl von Stadt und Land Salzburg in Schiern und Schibekleidung

hat auch für Sie das Richtige!

SPORT HINTNER

Salzburg, Getreidegasse 22 und 47, Bürgerspitalgasse 1, Kaigasse 1, und Badgastein
Telephon 8 71 20 Keine Mittagsperre!

Pistole M 35

1. Fritz Goluch, 146 — 2. Carl Goluch, 139 — 3. Leo Pammer, 138.

Kombination

1. Fritz Goluch, 374 — 2. Leo Pammer, 371 — 3. Carl Goluch, 361.

Preisschießen mit Karabiner 98

1. GRI Franz Grauwald, 116, 115×2, 112×6 — 2. GRYi. Franz Ablinger, 116, 115, 111×3, 110 — 3. Siegfried Hochecker, 115, 114×2 — 4. GRI Robert Höller, 115, 114, 113 — 5. GRYi. Josef Kaiser, 115, 114, 112×2, 111×2.

Wildscheibe (Stehbock)

1. Leo Pammer, 97×2, 96×2, 95 — 2. PGend. Rudolf Brandl, 97, 96, 93 — 3. PGend. Siegfried Gruber, 97, 95, 89 — 4. GRI Leopold Mörwald, 96×2, 95×4, 94×2 — 5. GRI Franz Grauwald, 96×2, 94, 93×3.

GSV Steiermark

ÖSTA-Erwerb

Im Rahmen des Dienstsportes wurde für den 16. Grundausbildungskurs an der Gendarmerieergänzungsabteilung Graz die Abnahme der Prüfungen für das ÖSTA abgeschlossen. 70 Prozent des Lehrgangs erfüllten die Bedingungen. Die Verleihung des Abzeichens nahm der Kommandant der Ergänzungsabteilung und Sportreferent des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark Gend.-Major Schantin vor.

Auch die Rettungsschwimмераusbildung wurde bei der Ergänzungsabteilung in Graz intensiv betrieben. Die Schüler, die den Lehrstoff mit großem Interesse aufnahmen, zeigten Geschick und Ausdauer. Es wurden 20 Grundscheine und 13 Leistungsscheine erworben. Damit erhöht sich in der steirischen Gendarmerie der Stand der Grundscheiner auf 320 und der Stand der Leistungsscheiner auf 131.

Leichtathletik

Beim Bundessportfest 1966 der österreichischen Zollwache war der GSV Steiermark mit einer Mannschaft vertreten.

Im Dreikampf der Gästeklasse gelang es Gend. Franz

Triebel, den Sieg zu erringen. Auch PGend. Fink bot sehr beachtliche Leistungen und belegte den vierten Rang. Der ausgezeichnete Leichtathlet PGend. Schelch verletzte sich leider und mußte ausscheiden.

Der Mannschaftsführer GBI Temel errang in der Altersklasse den vierten Platz.

Boxen

Der bekannte Mittelgewichtsboxer PGend. Gustav Zupanc zwang in einem Vergleichskampf zwischen dem WSV Rosental und der BU Villach seinen Gegner bereits nach 100 Sekunden zur Aufgabe.

Photowettbewerb

Bei den von der Gendarmeriezentrschule veranstalteten Photowettbewerb 1966 wurde das Photo „Graphik“ des GRYi. Hugo Zacharias der Lichtbildstelle Bruck an der Mur für den dritten Platz mit einer Silberplakette ausgezeichnet. Innerhalb der Vereinsmeisterschaft des GSV Gendarmeriezentrschule wurde er zweiter Sieger und erhielt eine „AGFA-Goldmedaille“. Ueberdies bekam er noch vier Diplome für gute Bilder.

GRYi. Robert König der Erhebungsabteilung Graz konnte für sein Bild „Naturgewalten“ ebenfalls ein Diplom in Empfang nehmen.

Schießen

Beim Zimmergewehrschießen um den Pokal der steirischen Landesjägerschaft erkämpfte sich GRYi. Karl Fritz des Gendarmeriepostens Wildon mit 196 Ringen von 210 möglichen Ringen eine Goldmedaille. Auch beim Wurftaubenschießen hat dieser tüchtige Schütze beachtliche Erfolge erzielt.

Sportkegeln

Die Sportkegler der Sektion Bruck an der Mur konnten sich trotz geringer Trainingsmöglichkeit in der Landesliga halten. Die Brucker Sektion liegt nun mit 157 Punkten hinter der Polizei Leoben auf dem neunten Rang.

Sommertorlauf in Eisenerz

PGend. Siegfried Schelch konnte beim traditionellen Sommertorlauf der Union Eisenerz in beiden Durchgängen Bestzeit erzielen und gewann die Disziplin mit einer Gesamtzeit von 53,4 Sekunden.

7. Internationale Gendarmeriesternfahrt des GSV Oberösterreich

Von Gend.-Major EWALD SCHWEITZER, Sektionsleiter der Kraftfahrsektion des GSV Oberösterreich, Linz

Zu einem grandiosen Erfolg gestaltete sich die diesjährige Sternfahrt der Kraftfahrsektion des GSV Oberösterreich.

Diese Veranstaltung war als 7. Internationale Gendarmeriesternfahrt mit einer Landesmeisterschaft im Geschicklichkeitsfahren am 2. Juli 1966 in Linz und einem Autokorso am 3. Juli 1966 in der Kurstadt Gmunden ausgeschrieben.

Neben einer sehr starken Gruppe ausländischer Sportkameraden, die vorwiegend aus West-Berlin gekommen waren nahmen 150 Kameraden aus Oberösterreich und aus den übrigen Bundesländern teil.

60 Konkurrenten stellten sich nach einem einleitenden Konzert der Gendarmeriemusikkapelle im Hof des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich zur Meisterschaft im Geschicklichkeitsfahren. So wie alljährlich war es auch heuer wieder ein sehr fairer, interessanter und im Kampf um die Punkte ein außerordentlich spannender Bewerb.

Von allen 60 Teilnehmern konnte nur ein einziger den

Parcours strafpunktfrei hinter sich bringen, was die Schwierigkeit der Aufgaben zweifellos unterstreicht.

Nach einer längeren Regenperiode wölbte sich ein strahlend blauer Himmel über das Land und die Stadt Gmunden mit ihrer herrlichen Umgebung. Die Stadt zeigte sich von ihrer besten Seite, als die 150 Sternfahrer dem Ziel auf der Seepromenade zustrebten. Mehrere tausend Schaulustige drängten sich schon am Vormittag um das Ziel, um dem Strandkonzert der Gendarmeriemusikkapelle und der Kurkapelle Gmunden zuzuhören.

Zum glanzvollen Höhepunkt dieser Sternfahrt gestaltete sich zweifellos der Autokorso, der unter noch immer wolkenlosem Himmel auf der Esplanade abgewickelt wurde.

15.000 Personen hatten die Esplanade in ein wogendes Menschenmeer verwandelt, als die Spitze des Korsos in die Strandpromenade einbog. Nur mühsam konnten die Spitzenfahrer den wirklich wundervoll gestalteten Fahrzeugen den Weg durch die begeistertsten Zuschauerermengen bahnen. Vorbei an einer sehr strengen Jury, der unter an-



Seewald

STRICK-, WIRKWAREN- UND WÄSCHEFABRIK

GÖTZIS/Vibg.

Telephon 313, 314

Telegrammadresse: Seewald, Götzis

derem auch eine Brasilianerin angehörte, zogen die 60 teilnehmenden Fahrzeuge über die Esplanade.

Angefangen von schönen Frauen in sehr beachtlichen



Ein Korsoteilnehmer aus Berlin mit dem Berliner Bären

modischen Kreationen — und hier sei die Miß Austria besonders erwähnt — über großartigen und kostbaren Blumenschmuck bis zum originellen und lustigen Fahr-



Ein Autoveteran

zeug war alles vertreten, was auf diesem Gebiet sehenswert ist.

Besondere Begeisterungstürme löste eine Gruppe Gendarmen aus, die in alten, historischen Uniformen auf



Ein origineller und lustiger Wagen

Motorrad- und Autoveteranen an dieser Vorbeifahrt teilnahm. Nach einer großen Wende zog der Korso, angeführt von der Gendarmeriemusikkapelle und abgeschlossen von der Trachtenkapelle Ohlsdorf noch einmal an den Tau-

senden begeisterten Zusehern vorbei, ehe er sich auflöste.

Am Abend dieses strahlenden Tages versammelten sich noch einmal etwa 500 Teilnehmer im Hirschsaaal, wo im Rahmen eines Konzertes der Gendarmeriemusikkapelle die Siegerehrung und Preisverteilung für Geschicklichkeitsfahren, Autokorso und Sternfahrt stattfand.

Abschließend möchte ich noch meinen unentwegten treuen Mitarbeitern sowie allen öffentlichen und privaten Institutionen für ihre Unterstützung und Mithilfe herzlich danken.

Es war ein Fest, das in die Geschichte des Gendarmeriesportes im allgemeinen und des GSV Oberösterreich im besonderen ruhmvoll eingehen wird.

Betagter Gendarmeriepensionist als Lebensretter

Am 3. September 1966 konnte dem 76jährigen Gendarmeriepensionisten Gend.-Bezirksinspektor i. R. Michael Lederitsch aus Feldkirchen, Kärnten, in den Amtsräumen des Bezirksgendarmeriekommandos Feldkirchen durch den Bezirksgendarmeriekommandanten Gend.-Kon-



trollinspektor Franz Legerer die ihm vom Bundesministerium für Inneres verliehene Anerkennungsurkunde für Lebensrettung im Rahmen der Aktion „Leben hat Vorrang“ überreicht werden.

Gend.-Bezirksinspektor i. R. Michael Lederitsch hat am 8. April 1966 gemeinsam mit dem Postoberadjunkten Rupert Burger die beim Spielen mit anderen Kindern in den 4 m breiten und 60 cm tiefen Tiebelbach in Feldkirchen gestürzte und bereits 8 m abgetriebene fünfjährige Gerda Eberhard durch sofortiges entschlossenes Handeln vor dem drohenden Ertrinkungstod gerettet. In der Bevölkerung von Feldkirchen hat diese Rettungstat, besonders die des betagten Gendarmeriepensionisten, allgemein Anerkennung gefunden.

**julo
BLUSEN**

**SPITZENKLEIDER
KINDER-
KLEIDCHEN
NACHTHEMDEN
MORGEN-
MÄNTEL**

Lustenau, Augartenstraße 27, Telefon 31 91

Die Toten der österreichischen Bundesgendarmerie im Monat Oktober 1966

Johann Gutmann,

geboren am 22. Oktober 1897, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Bezirksgendarmeriekommando Weiz, wohnhaft in Gleisdorf, Steiermark, gestorben am 3. Oktober 1966.

Rudolf Hampl,

geboren am 6. April 1888, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Gablitz, wohnhaft in Gablitz, Niederösterreich, gestorben am 4. Oktober 1966.

Franz Schultes,

geboren am 17. September 1895, Gend.-Bezirksinspektor i. R., zuletzt Landesgendarmeriekommando in Graz, wohnhaft in Gloggnitz, Niederösterreich, gestorben am 7. Oktober 1966.

Augustin Strauss,

geboren am 28. August 1898, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Maria-Lankowitz, wohnhaft in Deutschlandsberg, Steiermark, gestorben am 8. Oktober 1966.

Michael Wohlfahrtstätter,

geboren am 28. April 1883, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Hard, wohnhaft in Hard, Vorarlberg, gestorben am 8. Oktober 1966.

Markus Hartner,

geboren am 21. April 1908, Gend.-Rayonsinspektor, zuletzt Gendarmerieposten Paldau, wohnhaft in Paldau, Steiermark, gestorben am 11. Oktober 1966.

Karl Harrauer,

geboren am 10. September 1916, Gend.-Bezirksinspektor, zuletzt Bezirksgendarmeriekommando Zwettl, wohnhaft in Zwettl, Niederösterreich, gestorben am 15. Oktober 1966.

Anton Lechner,

geboren am 22. Oktober 1885, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Anif, wohnhaft in St. Leonhard, Gemeinde Gröding, Salzburg, gestorben am 16. Oktober 1966.

Ferdinand Helmer,

geboren am 18. Dezember 1892, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Unterkohlstätten, Bezirk Oberwart, Burgenland, gestorben am 17. Oktober 1966.

Konrad Sagmeister,

geboren am 21. November 1887, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Postenkommandant in Kammern im Liesingtal, wohnhaft in Kammern, Steiermark, gestorben am 25. Oktober 1966.

Johann Kaufmann,

geboren am 25. Dezember 1892, Gend.-Revierinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Lambach, wohnhaft in Lambach, Oberösterreich, gestorben am 26. Oktober 1966.

Karl Landsmann,

geboren am 22. Dezember 1893, Gend.-Rayonsinspektor i. R., zuletzt Gendarmerieposten Langenwang, wohnhaft in Langenwang, Steiermark, gestorben am 26. Oktober 1966.

Nikolaus Saxer,

geboren am 11. März 1903, Gend.-Kontrollinspektor, zuletzt Bezirksgendarmeriekommandant in Villach, wohnhaft in Klagenfurt, Kärnten, gestorben am 26. Oktober 1966.

Johann Zwirner,

geboren am 11. Oktober 1918, Gend.-Revierinspektor, zuletzt Postenkommandant in Allentsteig, wohnhaft in Allentsteig, Niederösterreich, gestorben am 31. Oktober 1966.

Wollen Sie Ihre Wohnung vergrößern?

Haben Sie vielleicht schon einmal darüber nachgedacht, wieviel Platz Sie durch den Schwenkraum Ihrer Türen verlieren? Faltdüren benötigen keinen Schwenkraum und lösen damit Ihre Raumprobleme, außerdem sind sie sehr dekorativ und praktisch. Eine umfangreiche, kostenlose Prospektmappe erhalten Sie gerne, wenn Sie schreiben an: Moderne Raumausrüstung, Deutsch-Wagram, Bahnhofstraße 36.

Auf Wunsch gewähren wir zinsfreie Teilzahlung auf

sechs Monatsraten, Versand frei Haus, einbaufertig zur Selbstmontage. Exekutivbeamte werden besonders bevorzugt behandelt!

Herausgeber: Gend.-General Dr. Ernst Mayr — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-General i. R. Dr. Alois Schertler — Für die Verbandsnachrichten des Österreichischen Gendarmerie-Sportverbandes verantwortlich: Gend.-Oberstleutnant Siegfried Weitlaner, Vizepräsident des ÖGSV — Alle 1031 Wien III, Hauptstraße 68 — Druck: Ungar-Druckerei Gesellschaft m. b. H., 1050 Wien V, Nikolsdorfer Gasse 7—11

**Bauunternehmung
Ernst Hamberger**

Tief- und Hochbau OHG

Lin, Bürgerstraße 11, Tel. 2 66 96 Serie

Filialen: Steyr, Stadtplatz 31, Tel. 20 12

St. Pölten, Schießstättling 35, Tel. 22 10

Zweigniederlassung:

Wels, Eferdinger Straße 7, Tel. 75 03

lieber doch...

**OB- u. NIEDERÖSTERREICHISCHE
Nachrichten**
VEREINIGT MIT DER "TAGES-POST" - BEGRÜNDET 1888

WESTÖSTERREICHS
GRÖSSTE
TAGESZEITUNG

KLUGE & CO. KG
LINZ A. D. DONAU

M. Vollrath & Sohn

Schrauben-, Nieten- und Eisenwarenfabrik

3130 Herzogenburg, N.-Ö.

Telephon (0 27 82) 34 04, FS 015/555

Schrauben aller Art, auch Stahl-
schrauben, Innensechskantschrau-
ben und Sonderanfertigung



Sporthaus **KONRAD ROSENBAUER KG**



Skiausrüstung und -bekleidung
in reichster Auswahl
Linz a. d. Donau, Spittelwiese 9-11
Telephon 2 36 51/52

Fotopfleger

Für Foto und
Projektion

St. Pölten
Wiener Straße 17

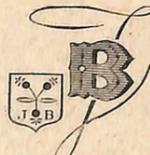
**MOLKEREIGENOSSENSCHAFT
ERLAUF**

reg. Genossenschaft m. b. H.
Telephon 552-553 (0 27 57)
Sämtliche Molkereiprodukte

ZIMMERMANN & CO.

Großhandel in Textil- und Papierrohstoffen

SOLBAD HALL, Tirol, Obere Lend Nr. 12 - Tel. 28 65

 **JOSEF BÖSCH**

Stickereifabrikation und Export

6890 Lustenau / Austria

HOFER, BÖSCH & CO.

Weberei - Lustenau, Vorarlberg

Gegründet 1868

Vorhang-, Dekorations- und Möbelstoffe

**BESONDERE
FREUDE**

DURCH NEUFELD KARTEN
ERHÄLTICH IM FACHGESCHÄFT

JOSEF SCHWENINGER

STICKEREI - TASCHENTÜCHER - EXPORT

LUSTENAU, ENGE 16

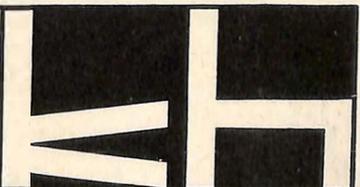
VORARLBERG - AUSTRIA

Wenn
ABFÄLLE
dann
HOFER LUSTENAU
ANDR.-HOFER-STR. 8
TEL. 2575



ALBERT HÄMMERLE & CO.

Fabrikation feiner Kleinlederwaren
6890 Lustenau, Vorarlberg, Tel. (0 55 77) 22 42

kurt hefel 

Lauterach/Bregenz Telefon (05574) 2836
Zweigstelle Graz, Idlhofgasse 111 Tel. (03122) 82172

Baumaschinen
Baugeräte
Lastwagen

Ihr

Transistorgerät
spielt länger
und besser
mit der grünen

KAPSCH

Kristall-
Super-Batterie

Bei Ihrem Fachhändler!

Karl Hornaus KG

Wien - Salzburg - Linz

Elektro-, Radio-,
Fernseh- u. Beleuchtungskörper-Großhandlung



- **Elektro-Installationsmaterial** reichst sortiertes Lager
- **Beleuchtungskörper, Beleuchtungsglas**
- **Kühl-, Wasch- und Heizgeräte**
- **Radio-, Fernseh- und Tonbandgeräte** sowie sämtliches Kleinmaterial
- **„Körting“** UKW-Transistorgeräte
UKW-Konzert-Transistorgeräte
Stereo-Konzertanlage „Super Excello“
59 cm-Luxus-Fernseh-Tischgerät
65 cm-Luxus-Fernseh-Tischgerät
- **„Pope“-Leuchtstoff-Lampen**
Generalvertretung für Österreich



De'Longhi

Kakao

Schokoladen

ROBERT TONKO
BÜROMASCHINENHAUS

WIEN VIII, BLINDENGASSE 3 - TEL. 425452

BEHÖRDL.
KONZESS.



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. 65 65 41

IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
Tag-, Nacht-, Sonn- und
Feiertagsdienst
Verladungen mit modern-
sten Kränen von 1 - 70 t

METALLWARENFABRIK
BRÜDER SCHNEIDER A. G.

1060 WIEN VI

Bürgerspitalgasse 8

TELEPHON 57 61 24

Pokale / Plaketten, Sportmedaillen
für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte

Ausrüster der National- und Olympiamannschaften

Spezial-Trainingsanzüge



von Fa. **WIW**

erhältlich

in Sportgeschäften

SPEDITION

Carl SACKEN

INTERNATIONALE TRANSPORTE

1051 Wien, Einsiedlerpl. 4 - Tel. 56 16 81 Serie



Litega

LINOLEUM-TEPPICHE-GÄRDINEN A.G.

LINOLEUM
PLASTIKBODENBELÄGE
WACHSTUCH
PLASTIKFOLIEN
TEPPICHE
BETT-VORLEGER
LÄUFER
VORHANGSTOFFE
MÖBELSTOFFE
REGENMANTEL

Niederlagen in Wien

- | | |
|-----------------------------|--------------------------------|
| 1., Kärntner Straße 1 | 9., Alserbachstraße 12 |
| 1., Kärntner Straße 63 | 10., Favoritenstraße 97 |
| 1., Wollzeile 13 | 11., Simmeringer Hauptstr. 111 |
| 2., Taborstraße 29 | 13., Hietzinger Hauptstraße 22 |
| 3., Landstr. Hauptstr. 32 | 15., Mariahilfer Str. 191 |
| 5., Schönbrunner Straße 105 | 16., Ottakringer Str. 39 |
| 6., Mariahilfer Str. 35 | 17., Kalvarienberggasse 46 |
| 7., Mariahilfer Str. 104 | 20., Wallensteinstraße 16 |
| 8., Lerchenfelder Str. 164 | 21., Am Spitz 2/3 |
| 9., Alserstraße 20 | |

Linz, Landstraße 38
Linz, Wiener Reichsstraße 41
Graz, Murgasse 3
Salzburg, Platzl 2
Innsbruck, Anichstraße 3

St. Pölten, Bahnhofplatz 12
Wr. Neustadt,
Herzog-Leopold-Straße 30
Feldkirch, Montfortgasse 15
Schwechat, Wiener Straße 10

TEUBER & CO K.G.

GENERALVERTRETUNGEN:



SCHWEINWERFER
LEUCHTEN, SIGNALE



DODUCO
ZÜNDKONTAKTE



KUNSTLEDER PLASTIC
KINDERWAGENFOLIEN



GUMMI- UND ASBEST-
DICHTUNGEN



FENSTERKURBELAPPARATE
LÜFTUNGSKLAPPEN



LASTWAGEN- U. ANHÄNGER-
BESCHLÄGE

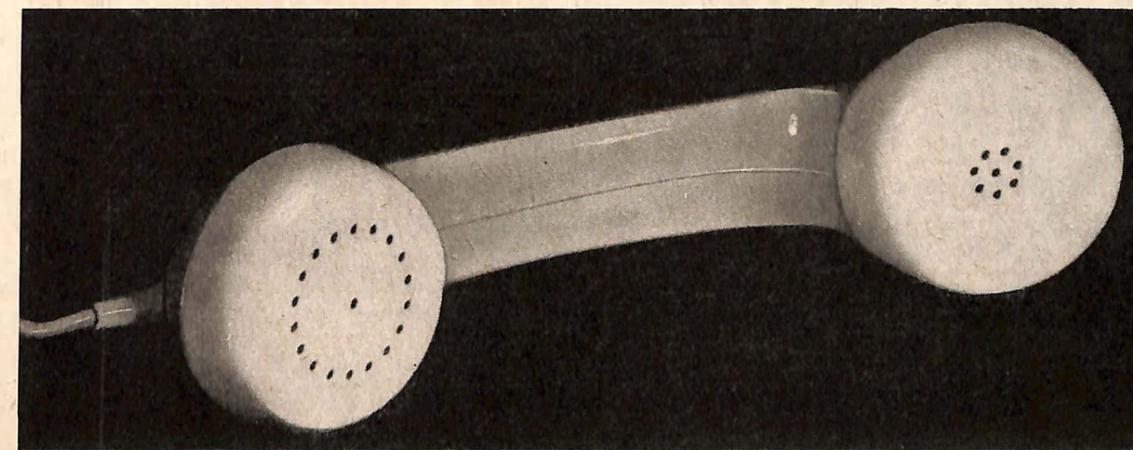


RECARO LIEGESITZ-
BESCHLÄGE

1080 WIEN, SCHLÖSSELGASSE 28

TELEFON 43 15 36 Δ

FS 07-4605



Wo immer Sie telefonieren...

... zu Hause oder am Arbeits-
platz, ein Teil Ihrer Gespräche
geht über Telefonanlagen, die
STT geliefert hat.

STT ist die älteste Telefonfabrik
für Zentralen und Nebenstellen-
anlagen in Österreich. Im welt-
weiten Verband der ITT verfügt
STT über die Erfahrungen aus 53
Ländern der Erde.

Unsere Ingenieure und Techniker
beraten Sie gerne in allen Fragen
des Telefons und der Nach-
richtentechnik. Standard Telefon,
Dresdner Straße 75, 1200 Wien,
Tel. 33 16 16.

Wenn Telefon... dann Standard Telefon

STT



Für Kinder
und für große Leute.

Ergee

Jedes Paar ein Star



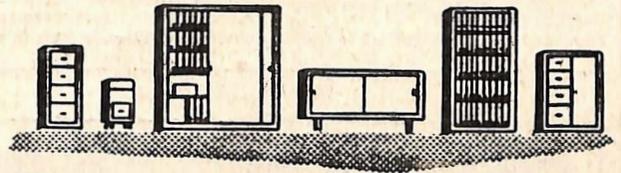
HUMANIC
paßt immer


WIEN-KREDIT
ANKAUFSFINANZIERUNGEN
 GESELLSCHAFT M.B.H.
 WIEN I · OPERNGASSE 6 · TEL. 52 65 05
 REPRÄSENTANZEN:
 Bregenz, Kaiserstraße 27, Telefon 2939 Klagenfurt, Burggasse 15, Telefon 3135
 Graz, Hamerlinggasse 8, Telefon 68126 Linz, Humboldtstraße 9, Telefon 27232
 Eisenstadt, Permayerstraße 14, Telefon 2330 Salzburg, Schwarzstraße 21, Telefon 73197
 Innsbruck, Sparkassendurchgang 2, Tel. 28398 St. Pölten, Parkpromenade 2, Telefon 30 06
 Steyr, Grünmarkt 24, Telefon 34 33
 Wiener Neustadt, Hauptplatz 19, Tel. 3710
 ANKAUFSKREDITE
 FÜR KRAFTFAHRZEUGE, MASCHINEN U. GERÄTE FÜR GEW. U. BE. LANDWIRTSCHAFT
 U. HAUSHALT, MÖBEL USW.

ÖSTERREICHISCHE WERTARBEIT

WERTHEIM

BÜROSTAHLMÖBEL



Wien X, Wienerbergstraße 21-23, Tel. 64 36 11
Wien I, Walfischgasse 15, Tel. 52 34 16

Führendes Spezialhaus für den Herrn

Wien III, Landstraßer Hauptstraße 88 bis 90
Telephon 73 44 20, 73 61 25



Leading Men's
wear store

Tout pour
Monsieur

Reichhaltige
Auswahl in orig.-
englischen
Stoffen

Erstklassig
geschulte Kräfte
in unserer
Maßabteilung



WIEN 1, HOHER MARKT 10
WIEN 3, AEZ-LANDSTRASSE
WIEN 3, LANDSTR. HAUPTSTR. 61
WIEN 6, MARIAHILFER STRASSE 89 a
WIEN 10, FAVORITENSTRASSE 71
WIEN 12, MEIDLINGER HAUPTSTR. 80
ZELL AM SEE, PINZGAUERHOF